



mitteilungen

Jahrgang 60 · Nummer 1

Januar 2007

INHALT

mit Stichwortverzeichnis der MITTEILUNGEN 2006

Verband Intern

- 1 StGB NRW-Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Köln
- 2 StGB NRW-Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Arnsberg
- 3 Pressemitteilung: Trotz Finanzknappheit mehr für Kinderbetreuung

Recht und Verfassung

- 4 Biometrische Pässe in der Kritik
- 5 Auskunftssperre im Melderegister gegen Direktwerbung
- 6 Länder für Beibehaltung des Glücksspielmonopols
- 7 Landespreis für innere Sicherheit 2006
- 8 Personenstandsgesetz verabschiedet
- 9 Pressemitteilung: Grünes Licht für Reform der Gemeindeordnung
- 10 Wahlprüfungsausschuss hat keine Bedenken gegen Wahlcomputer

Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 11 Einigung beim Namensstreit „Sparkassen“
- 12 IM-Runderlass „Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte“
- 13 Zweite Ergänzungsvorlage zum Haushalt 2007
- 14 Fachtagung von BDO und Padberg-Beratung zum NKf
- 15 Beteiligung der Kommunen an Beratungen über Föderalismusreform
- 16 Gebührenpflicht für verbindliche Auskünfte
- 17 Pressemitteilung: Nachteile für NRW-Kreise und -Kommunen aus Hartz IV
- 18 Sonderbedarfsergänzungszuweisungen – Kompromiss bei Korb II

Schule, Kultur und Sport

- 19 Wissenschaftliche Begleituntersuchung zur Offenen Ganztagschule
- 20 Deutscher Schulpreis 2006
- 21 Förderung der Vermittlung von Neuer Musik
- 22 Kasseler Seminar zur Grabstättengestaltung 2007
- 23 Kooperation von Polizei und Schulen gegen Gewalt
- 24 Kulturpreis 2006 an Kresslesmühle
- 25 NRW-Kulturstaatssekretär würdigt Friedrich-Bödecker-Kreis NRW e.V.
- 26 Initiative „Modell-Land Kulturelle Bildung Nordrhein-Westfalen“
- 27 Förderprogramm für Jungen
- 28 Preisträger der Landesauszeichnung „Bewegungsfreudige Schule“

Datenverarbeitung und Internet

- 29 BIENE-Preis für barrierefreie Websites vergeben
- 30 Domain Solingen.info gehört der Stadt

Jugend, Soziales und Gesundheit

- 31 10 Jahre Europäischer Freiwilligendienst
- 32 Bundesjugendkuratorium berufen

- 33 DStGB gegen Ermahnungen für mehr Kinderbetreuung
- 34 Fast 460.000 Pflegebedürftige in NRW
- 35 GKV-Finanzentwicklung 1. - 3. Quartal 2006
- 36 Kommunale Spitzenverbände zum Kinderschutz
- 37 Kosten der Grundsicherung
- 38 Krankenhaus-Barometer 2006
- 39 Neues Spenden-Siegel-Bulletin
- 40 Pressemitteilung: Beitragsfreier Kindergarten mehr Wunsch als Realität
- 41 StGB NRW zum beitragsfreien Kindergarten
- 42 Vertragsarztrecht geändert
- 43 Software zur Kinderbetreuungsborse
- 44 Expertengruppe zu Familienleistungen

Wirtschaft und Verkehr

- 45 Beschlüsse der Verkehrsministerkonferenz
- 46 DTV-Positionspapier Verkehr und Tourismus
- 47 Europäisches Tourismusnetzwerk in Bergisch Gladbach
- 48 Hinweise zur Radverkehrswegweisung
- 49 Investitionsbedarf im Bundesschienenwegenetz
- 50 Kostentragungslast für Brücken über Eisenbahnen
- 51 Neue Veröffentlichung der FGSV
- 52 Positionspapier „Verkehr und Tourismus“
- 53 StGB NRW-Fachkonferenz zur sozialen Daseinsvorsorge
- 54 Volkswirtschaftliche Kosten durch Straßenverkehrsunfälle

Bauen und Vergabe

- 55 Elektronischer Veröffentlichungsdienst für Kommunen
- 56 OLG Jena zu Rechtsfolgen eines unwirksamen Erschließungsvertrags
- 57 Veränderung der Zuständigkeiten bei der Wohnraumförderung

Umwelt, Abfall und Abwasser

- 58 Bundesverwaltungsgericht zum Begriff privater Haushalte
- 59 Erstattungsantrag zur Abwasserabgabe
- 60 Oberverwaltungsgericht NRW zu Erlösen aus Cross-Border-Leasing
- 61 Verordnung zur Kennzeichnung emissionsarmer Kfz
- 62 Verwaltungsgericht Minden zur Regenwasserbeseitigungspflicht
- 63 Bundesverwaltungsgericht zu gewerblichen Abfallsammlungen

Buchbesprechungen

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter
www.kommunen-in-nrw.de
(Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

Fortbildung des StGB NRW 2007

Datum	Thema der Veranstaltung	Ort
22.02.2007	Gemeinsame Fachtagung von StGB NRW und VKU – Landesgruppe NRW „Perspektiven kommunaler Versorgung im regulierten Markt“	Oberhausen
01.03.2007	Fachkonferenz zur sozialen Daseinsvorsorge	Neuss
06.03.2007	Fachtagung „Bahnübergänge“	Münster
07.03.2007	1. Symposium zum kommunalen Vergabewesen	Ratingen
14.03.2007	1. Symposium zum kommunalen Vergabewesen	Paderborn

Verband Intern

1 StGB NRW-Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Köln

Am 27.11.2006 fand in Bergisch Gladbach die 66. Tagung der Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Köln statt. Der Vorsitzende, Bürgermeister Maubach aus Odenthal, begrüßte neben den rund 230 Ratsmitgliedern und Verwaltungsspitzen Bürgermeister Dr. Orth von der gastgebenden Stadt Bergisch Gladbach, Regierungspräsident Lindlar, Staatssekretär Kozlowski aus dem Ministerium für Bauen und Verkehr NRW sowie Hauptgeschäftsführer Dr. Schneider, Beigeordneten Keller und Hauptreferent Wohland von der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes.

Bürgermeister Orth stellte sodann die Stadt Bergisch Gladbach vor und ging dabei auch auf die immer schwieriger werdende Haushaltssituation ein. Er unterstrich die in Zeiten der sich verschlechternden Kommunalfinanzen immer größere Wichtigkeit der Mitgliedschaft im Städte- und Gemeindebund NRW.

Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider berichtete über aktuelle kommunalpolitische Themen aus der Verbandsarbeit. Einen Schwerpunkt bildete der Bereich der Kommunalfinanzen und dort das GFG 2007 sowie der Landeshaushalt 2007. HGF Dr. Schneider ging dann auf die Eckpunkte der Unternehmensteuerreform 2008, die Bundesbeteiligung an den Unterkunftskosten nach Hartz IV, die Kindergartenfinanzierung sowie die Dauerbaustelle der Verwaltungsstrukturreform ein. Abschließend referierte er über den Stand der Gemeindeordnungsreform sowie die Novellierung des Sparkassenrechts. Der Redebeitrag ist für die StGB NRW-Mitglieder im Intranet unter Fachausschüsse/Arbeitsgemeinschaften/AG Köln abrufbar.

Sodann erläuterte Regierungspräsident Lindlar die aktuellen Entwicklungen im Schulbereich. Der Unterrichtsausfall sei in letzter Zeit durch Neueinstellungen halbiert worden.

Durch Aufnahme neuer Komponenten werde die Verlässlichkeit der Aussagen in den Zeugnissen erhöht. Außerdem ging er ein auf die Steigerung des kommunalen Einflusses bei der Besetzung der Schulleiterstellen. Des Weiteren referierte Regierungspräsident Lindlar über den Stand der Verwaltungsstrukturreform der Bezirksregierung Köln. Schließlich ging er auf die Kommunalfinanzen ein. Die Haushaltsaufsicht werde in Zukunft strengere Maßstäbe anlegen. Nach Auffassung Lindlars hätten die Kommunen kein Einnahmeproblem, sondern ein Ausgabeproblem. Die höheren Steuereinnahmen müssten derzeit zur Schuldentilgung verwendet werden. Auch die Haushalte der Kreise und des Landschaftsverbands Rheinland würden genau beobachtet.

Staatssekretär Kozlowski vom Ministerium für Bauen und Verkehr NRW berichtete sodann über die Entbürokratisierung im Bau- und Verkehrsbereich. Hierbei wurden insbesondere aktuelle Gesetzesvorhaben beleuchtet, in denen Vorschläge aus der Modellregion Ostwestfalen-Lippe auf ganz NRW ausgedehnt werden sollen. Ein wichtiger Baustein ist der Wegfall des Widerspruchsverfahrens im Bau-recht. Die Powerpoint-Präsentation ist für StGB NRW-Mitglieder ebenfalls im Intranet unter Fachausschüsse/Arbeitsgemeinschaften/AG Köln abrufbar.

Der nach der Tagesordnung vorgesehene Vortrag von Beigeordnetem Keller zur Entbürokratisierung im Umweltrecht - Verwaltungsstrukturreform und aktuelle Gesetzesvorhaben - ist für die StGB NRW-Mitglieder im Intranet unter Fachausschüsse/Arbeitsgemeinschaften/AG Köln abrufbar.

Nach einem Erfahrungsaustausch zu den Vorträgen beendete Bürgermeister Maubach gegen 12.45 Uhr die Tagung. Die nächste Sitzung der Arbeitsgemeinschaft wird im Frühjahr 2007 stattfinden.

Az.: IV/1 0125

Mitt. StGB NRW Januar 2007

2 StGB NRW-Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Arnsberg

Am 30.11.2006 fand in Hemer die 2. Sitzung der Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Arnsberg im Jahr 2006 statt. Der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft, Bürgermeister Pierlings, Stadt Meinerzhagen, begrüßte neben ca. 240 Teilnehmern den gastgebenden Bürgermeister Esken, den Regierungspräsidenten Diegel, den stellvertretenden Präsidenten des Städte- und Gemeindebundes NRW, Bürgermeister Schäfer, Stadt Bergkamen, und den stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft, Bürgermeister Heß, Stadt Finnentrop. Ferner begrüßte er den Geschäftsführer des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes, Professor Ilg und den Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Schneider. Der Bürgermeister der ausrichtenden Stadt stellte sodann die Stadt Hemer vor.

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter www.kommunen-in-nrw.de (Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

Regierungspräsident Diegel informierte in seinem Grußwort, dass die Bezirksregierung Arnsberg vor großen Herausforderungen stünde. Er nannte in diesem Zusammenhang insbesondere die Verwaltungsstrukturreform. Durch die anstehenden Reformen dürfe die Dienstleistungstätigkeit der Bezirksregierung gegenüber den Kommunen nicht eingeschränkt werden. Im Rahmen seines Grußwortes ging Diegel auch auf das Schwerpunktthema der Veranstaltung, die Novellierung des Sparkassenrechts in Nordrhein-Westfalen, ein. Die Bankenlandschaft befinde sich im Umbruch. Er nannte drei Punkte, die nach seiner Auffassung für die Novellierung des Sparkassenrechtes von zentraler Bedeutung seien. Dies seien die Ausschüttungsregelung, das Stammkapital und die Bilanzierung der Sparkassen. Zum Stammkapital führte er aus, dass das öffentliche Anstaltsrecht nicht zum Stammkapital passen würde. Im Hinblick auf die Bilanzierung von Sparkassen sprach er sich für eine Anwendung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements aus. Der Regierungspräsident führte abschließend aus, dass keine Privatisierung von Sparkassen gewünscht sei.

Über die aktuellen Themen aus der Verbandsarbeit informierte Hauptgeschäftsführer Dr. Schneider vom Städte- und Gemeindebund NRW. Er ging zunächst auf die Finanzsituation des Landes und der Kommunen ein und kritisierte, dass das Land beabsichtige, den Kommunen Finanzmittel in Höhe von 363 Mio. Euro zu entziehen. So wolle man ab dem GFG 2007 die Grunderwerbsteuer aus der Verbundmasse herausnehmen. Damit würde der Verbundbeitrag um 165 Mio. Euro gekürzt. Zudem seien im Bereich der Weiterbildung erhebliche Kürzungen beabsichtigt. Gleichzeitig solle ab 2007 der kommunale Beitrag zur Krankenhausfinanzierung von 20 auf 40 % verdoppelt werden. Dies mache 110 Mio. Euro mehr an Belastung aus. Die Kürzungen im Kindergartenbereich aus diesem Jahr in Höhe von 70 Mio. Euro würden darüber hinaus fortgeführt. Für diesen Griff in kommunale Kassen gebe es keine sachliche Rechtfertigung. Es sei ein Verstoß gegen die Grundsätze einer nachhaltigen Finanzpolitik, wenn sich eine staatliche Ebene teilweise zu Lasten einer anderen saniere. Auch die vom Land seit Jahren aufgestellte Behauptung, den Kommunen ginge es relativ besser als dem Land, sei nicht haltbar.

Eine „Großbaustelle“ im Finanzbereich bleibe Hartz IV. Es gehe vor allem um die künftige Höhe der Beteiligung des Bundes an den Unterkunftskosten. In den Verhandlungen zwischen Bund und Ländern wurde ein Beitrag von 4,3 Mrd. Euro vereinbart. Die Kommunen hätten gemeinsam mit den Ländern 5,8 Mrd. Euro gefordert. Nur dann wäre die gesetzlich zugesicherte und politisch versprochene Gesamtentlastung von 2,5 Mrd. Euro eingetreten. Vor diesem Hintergrund könne ein Beitrag von 4,3 Mrd. Euro nicht befriedigen, weil dadurch die Entlastung auf eine Mrd. Euro zusammengeschrumpft sei. Wie daraus auch noch der Ausbau der Krippenplätze finanziert werden solle, sei völlig schleierhaft.

Abschließend ging Schneider auch auf das Schwerpunktthema der Veranstaltung ein. Ziel einer Reform des Sparkassenrechtes sei es, die Marktchancen der Sparkassen zu verbessern und den Verbund mit der WestLB zum Nutzen aller Beteiligten zu stärken. Hierzu hätten die beiden Sparkassenverbände und die drei kommunalen Spitzenverbände dem Finanzminister Anfang Juni gemeinsame Änderungsvorschläge unterbreitet. Diese würden derzeit mit

der Landesregierung intensiv diskutiert. Bis auf wenige Punkte bestehe weitgehend Übereinstimmung. Insbesondere würden die bisherigen Sparkassenprinzipien, wie öffentlich-rechtlicher Auftrag, Regionalprinzip und öffentlich-rechtliche Rechtsform nicht angetastet. Es werde also keine Privatisierungsmöglichkeit geben. Allerdings werde der bisherige Ausschüttungsparagraf durch einen einfachen Satz ersetzt. Eine Anrechnung der wesentlich höheren Ausschüttungsbeträge im GFG oder in sonstigen Gesetzen werde es nicht geben. Umstritten sei zudem die Frage, ob man im Sparkassengesetz die Möglichkeit schaffen solle, dass Kommunen in ihren Sparkassen Stammkapital einführen könnten. Eine solche Regelung lehnte Schneider ab mit der Begründung, dass hiermit der Ausstieg aus dem öffentlich-rechtlichen Sparkassenwesen ermöglicht werde.

Die Rede des Hauptgeschäftsführers kann im Intranetangebot des Städte- und Gemeindebundes NRW, auf das die Mitgliedskommunen des Städte- und Gemeindebundes NRW zugreifen können, unter BezirksAGs/AG Arnsberg abgerufen werden.

Professor Ilg vom Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverband behandelte abschließend ausführlich das Schwerpunktthema „Novellierung des Sparkassenrechts in Nordrhein-Westfalen“. Er legte Wert darauf, dass die beiden Sparkassenverbände und die drei kommunalen Spitzenverbände möglichst im Konsens zu den beabsichtigten Änderungen Stellung beziehen. Im Sparkassenrecht müsse der Eigentumsbegriff klargestellt werden. Eindeutiger als bislang sei eine klare Zuordnung zu den Kommunen sinnvoll. Wem die Sparkasse gehöre, der solle auch über Ausschüttungen entscheiden können. Die Verbundzusammenarbeit mit der WestLB habe sich grundsätzlich bewährt. Ilg sprach sich gegen ein Stammkapital von Sparkassen aus und betonte, dass die gemeinnützige Ausschüttungsverwendung nicht abgeschafft werden sollte. Gegen die Einführung eines Stammkapitals sprach sich der Geschäftsführer deshalb aus, weil die Sicherheitsrücklagen der Sparkassen relativ hoch seien. Ein Stammkapital sei daher nicht notwendig. Die erforderliche Transparenz sei gegeben. Beim Stammkapital bestehe die Gefahr, dass sich ein privater Dritter an diesem Kapital beteiligen möchte. Unter Berufung auf das Diskriminierungsverbot sei eine gerichtliche Auseinandersetzung nicht auszuschließen.

Der Finanzminister des Landes NRW führe derzeit Sondierungsgespräche zu der Thematik. Auf Grund der Gespräche habe er den Eindruck, dass die Grundstrukturen des Sparkassenrechtes erhalten blieben, insbesondere sei keine Privatisierung der Sparkassen beabsichtigt. Ilg thematisierte ferner eine Fusion der Sparkassenverbände aus Nordrhein-Westfalen. Dabei bleibe festzuhalten, dass der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband gut funktioniere. Bei einem größeren Verband müsse darauf Wert gelegt werden, die Interessen der kleinen Sparkassen hinreichend zu berücksichtigen.

Az.: IV/2

Mitt. StGB NRW Januar 2007

3 Pressemitteilung: Trotz Finanzknappheit mehr für Kinderbetreuung

Ein Ende der finanziellen Durststrecke ist für die nordrhein-westfälischen Kommunen auch nach einem Jahr der

Rekord-Steuereinnahmen noch nicht in Sicht. Darauf hat der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, im Gespräch mit der kommunalpolitischen Fachzeitschrift STÄDTE- UND GEMEINDERAT. hingewiesen: „Die Steuermehreinnahmen haben vor allem konjunkturelle und nicht strukturelle Gründe“. Nach wie vor liege - so die kommunale Kassenstatistik zur Jahresmitte 2006 - die Ausgabensteigerung über dem Zuwachs bei den Einnahmen. Daher sei der Sockel der Kassenkredite aller 396 NRW-Kommunen auch in diesem Jahr weiter gewachsen auf mehr als zwölf Milliarden Euro.

Die Einigung in der Regierungskoalition des Bundes auf eine Unternehmenssteuerreform enthalte hingegen positive Elemente. „Die wichtigste Botschaft ist der Erhalt der Gewerbesteuer“, betonte Schneider. Es habe sich bezahlt gemacht, dass die kommunale Seite standhaft geblieben und nicht wirtschaftsliberalen Trends hinterhergelaufen sei. Nun komme es darauf an, die Reform auch im Detail - etwa bei der Gewerbesteuermesszahl - so auszugestalten, dass die Kommunen am Ende nicht mit weniger Geld da- ständen.

Gefahr drohe den Kommunalfinzen auch durch die Erhöhung der Kreisumlage. Besonders die ungleiche Belastung mit Unterkunftskosten der Langzeitarbeitslosen - bundesweit und innerhalb Nordrhein-Westfalens - drohe die Umlagesätze nach oben zu treiben. „Die vom Bund zugesagten 4,3 Milliarden Euro jährlich mit Sonderzuschlag für Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz reichen nicht für einen Kostenausgleich“, merkte Schneider an. Daher sei die NRW-Landesregierung gefordert, zumindest innerhalb des Landes einen Verteilungsschlüssel zu finden, der die stärkere Belastung der Kreise aus Hartz IV berücksichtigt. „Jetzt einfach die Hände in den Schoß zu legen mit der Begründung ‚Der Bund schreibt uns alles vor‘, geht an den rechtlichen Tatsachen vorbei“, warnte Schneider. „Die Kommunen werden hier nicht locker lassen.“

Von ungelösten Finanzfragen belastet sei zudem der Bereich Kinderbetreuung. Trotz des Versprechens der Landesregierung, 2006 zum „Jahr des Kindes“ zu machen, habe das Land seinen Zuschuss zu den Kindergärten gekürzt. Die Mehrkosten müssten vielfach auf die Eltern abgewälzt werden. Große Hoffnungen setzten die Städte und Gemeinden daher auf die Reform des Kindergartengesetzes (GTK), mit der weiteres Einsparpotenzial realisiert werden soll. „Die Kommunen in Nordrhein-Westfalen sind bereit, mehr für die Kinderbetreuung zu tun“, legte Schneider dar. Davon profitierten neben den Kindergartenkindern sowohl die unter Dreijährigen wie auch die Schulkinder. Möglich wäre das aber nur im Konsens aller Beteiligten durch kreative Konzepte, die wenig kosten.

Das Jahr 2007 werde zum Prüfstein für die Verwaltungsstrukturreform. „Ob die Sache zum Erfolg führt, hängt von zwei Dingen ab: dass am Ende weniger Personal für die Verwaltung benötigt wird und dass die Verwaltung näher am Bürger stattfindet“, erklärte Schneider. Ein Zusammenlegen von Behörden, das sprichwörtliche „Austauschen von Türschildern“, reiche nicht aus. Die Städte und Gemeinden zeigten sich offen für die Übernahme von Verwaltungsaufgaben vom Land. Es müsse allerdings sichergestellt sein, dass sämtliche dabei anfallenden Kosten ausgeglichen werden.

Das vollständige Interview ist im Internet unter www.kommunen-in-nrw.de, Rubrik „Texte und Medien/Pressemitteilungen“ als Anlage zu dieser Pressemitteilung herunterzuladen.

Az.: HGF

Mitt. StGB NRW Januar 2007

Recht und Verfassung

4 Biometrische Pässe in der Kritik

Das von der Europäischen Union finanzierte Exzellenz-Netzwerk „FIDIS“ (Future of Identity in the Information Society) hat laut einem Bericht der Europäischen Union (<http://ec.europa.eu:80/idabc/en/document/6293>) ernstliche Bedenken dahingehend geäußert, dass die Einführung der aktuellen Generation von biometrischen Passdokumenten die Sicherheit und den Datenschutz dramatisch verschlechtere und gleichzeitig die Gefahr des „Identitätsdiebstahls“ erhöht würde. In der sogenannten Budapester Deklaration von Ende November 2006 ruft FIDIS zu kurzfristigen Maßnahmen zur Schadenskontrolle und einem neuen Sicherheitskonzept auf.

Das Netzwerk erklärte, dass durch das Versagen der europäischen Regierungen, eine angemessene Sicherheitsarchitektur zu schaffen, die Bürgerschaft faktisch gezwungen werde, eine geringere Sicherheit und einen schwächeren Datenschutz hinzunehmen. Dies beruhe u.a. darauf, dass die neuen Passdokumente unberechtigt bzw. ohne Kenntnis des Passhalters kontaktlos ausgelesen und dessen Wege nachvollzogen werden könnten. Zudem könnten nun auch biometrische Daten sowohl von öffentlichen als auch von privaten Stellen zu neuen Zwecken ausgelesen werden. Abschließend stellt FIDIS fest, dass die Passdokumente auf nur schwach entwickelten Sicherheitstechnologien und -standards fußten.

Nach einem Bericht der Zeitschrift stern (www.stern.de) plane die Bundesregierung, die Speicherung von Fingerabdrücken in elektronischen Reisepässen statt wie bisher geplant im März erst im November 2007 einzuführen. Dem Bericht zufolge habe das Bundesinnenministerium erklärt, dass die Schuld für die Verschiebung bei der EU-Kommission liege. Diese habe die nötigen Details verspätet erst im Juni geliefert.

Az.: I/2 113-00

Mitt. StGB NRW Januar 2007

5 Auskunftssperre im Melderegister gegen Direktwerbung

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 21.06.2006 (Az. BVerwG 6 C 05/05) entschieden, dass eine Meldebehörde eine einfache Melderegisterauskunft nicht erteilen darf, wenn diese erkennbar für Zwecke der Direktwerbung begehrt wird und der Betroffene einer Weitergabe seiner Daten für solche Zwecke zuvor ausdrücklich widersprochen hat (Leitsatz). Das Gericht leitet dieses Widerspruchsrecht, das sich nicht ausdrücklich im hamburgischen Landesmeldegesetz (HmbMG) befindet (dort handelte der Fall), aus dem allgemeinen Schutzrecht des Betroffenen („Schutzwürdige Interessen des Betroffenen“) ab. Dieses ist in Hamburg in § 6 HmbMG enthalten, in Nordrhein-Westfalen existiert der gleiche Wortlaut in § 7

Landesmeldegesetz. Damit dürfte zu erwarten sein, dass Betroffene bei den Meldebehörden zukünftig die Eintragung eines entsprechenden Widerspruchs auch in Nordrhein-Westfalen verlangen werden. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts und § 6 HmbMG sind für die Mitglieder des StGB NRW über dessen Intranet unter „Fachgebiete -> Recht und Verfassung -> Melderecht -> Fachinfo & Service -> Fachgebiete -> Recht und Verfassung -> Melderecht“ verfügbar.

Az.: I/2 110-01

Mitt. StGB NRW Januar 2007

6 Länder für Beibehaltung des Glücksspielmonopols

Bei der Ministerpräsidentenkonferenz am 13.12.2006 einigten sich die Länderchefs trotz (europa-)rechtlicher Bedenken auf einen neuen Staatsvertrag zum Glücksspiel. Dieser sieht vor, dass das staatliche Monopol beibehalten wird. Lediglich Schleswig-Holstein, das schon im Vorfeld erhebliche Skepsis geäußert und sich für ein Konzessionsmodell ausgesprochen hatte, stimmte nicht für den Vertrag. Dieser sieht u.a. ein Verbot von Glücksspielen im Internet sowie weniger öffentliche Glücksspielwerbung vor. Lottowerbung im Fernsehen und per Telefon sollen vollständig verboten werden. Der Deutsche Fußball-Bund und die Deutsche Fußball Liga haben verfassungs- und wettbewerbsrechtliche Zweifel und wollen prüfen, ob der beabsichtigte Staatsvertrag rechtmäßig ist.

Der vom Bundesverfassungsgericht in seiner Sportwetten-Entscheidung vom 28.03.2006 (1 BvR 1054/01) geforderte neue Staatsvertrag soll im Jahr 2007 im Umlaufverfahren durch die Länder unterzeichnet werden und zu 2008 in Kraft treten. Laut dem niedersächsischen Ministerpräsidenten Wulff ist der Staatsvertrag verbindlich, wenn er von 13 der 16 Länder ratifiziert wird.

Az.: I/2 101-23

Mitt. StGB NRW Januar 2007

7 Landespreis für innere Sicherheit 2006

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat den diesjährigen Landespreis für Innere Sicherheit vergeben. Für die Ausschreibung des Landespreises hatten sich 24 Ordnungspartnerschaften beworben. Die diesjährigen Preisträger sind:

1. Hilden: Partnerschaft für eine gewalt- und angstfreie Jugendzeit im Stadtteil
2. Köln: Velo 2010
3. Münster/Gütersloh: Netzwerk Zuhause sicher
4. Unna/Schwerte etc.: In den Knast gehst Du allein – Jucops helfen

Weitere Informationen zum Landespreis stehen unter http://www1.polizei-nrw.de/im/Aktuelles/article/Landespreis_2006.html zur Verfügung.

Az.: I/2 101-01-2

Mitt. StGB NRW Januar 2007

8 Personenstandsgesetz verabschiedet

Der Bundesrat hat am 15.12.2006 das Personenstandsgesetz verabschiedet. Es soll zum 01.01.2009 in Kraft treten.

Wichtigste Inhalte sind, dass nur Standesbeamte Zugriff auf die Personenstandsdaten haben dürfen, die elektronische Beurkundung und der elektronische Datenaustausch zwischen Standesämtern vorgesehen ist und Familienbücher, Abstammungsurkunden und Geburtsscheine (nicht Geburtsurkunden) aufgegeben werden sollen. Allerdings könnte es bei der Umsetzung zu Verzögerungen kommen. Aus Bayern ist zu vernehmen, dass die Umstellung von ereignisbezogenen Registern auf personenbezogene komplexer als angenommen sei. Die von Bayern in der Bundesratssitzung geforderte Verschiebung der Fristen zum Inkrafttreten der einzelnen Änderungen wurde offenbar nicht umgesetzt.

Das Gesetz ist in Form der Beschlussvorlage des Bundesrats für die Mitglieder des StGB NRW in dessen Intranet unter „Fachgebiete -> Recht und Verfassung -> Personenstand -> Fachgebiete und Informationen -> Fachgebiete -> Recht und Verfassung -> Personenstand“ verfügbar

Az.: I/2 120-00

Mitt. StGB NRW Januar 2007

9 Pressemitteilung: Grünes Licht für Reform der Gemeindeordnung

Die Einigung der CDU-FDP-Koalition auf eine längere Wahlzeit für Bürgermeister und Landräte in Nordrhein-Westfalen ist aus Sicht der NRW-Kommunen ein akzeptabler Kompromiss. Geplant sind sechs Jahre statt wie bisher fünf Jahre. Damit fallen Bürgermeisterwahl und Ratswahl künftig auseinander. „Mit dieser Entscheidung wird die 1994 begonnene Reform der Gemeindeordnung vollendet“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf. „Die Hängepartie in der Landespolitik, die auch für die Kommunen zunehmend zu einer Belastung geworden ist, hat damit ein Ende.“ Wohl böte eine achtjährige Wahlzeit noch bessere Gestaltungsmöglichkeiten für die Bürgermeister, doch mit der Verständigung auf sechs Jahre sei bereits Wesentliches erreicht.

Positiv stehen die Städte und Gemeinden auch zur geplanten Anhebung der Sperrklausel für einzelne Ratsmandate. Nach Abschaffung der Fünf-Prozent-Klausel reichen derzeit weniger als ein Prozent der Stimmen aus, um ein Ratsmandat zu erringen. Dieses Quorum soll maßvoll angehoben und an die Größe der Kommune gekoppelt werden. Bei den kleinsten Gemeinden wären dann rund 3,5 Prozent der Stimmen nötig. „Dies wirkt der Zersplitterung der Räte in Kleingruppen und Einzelmandate entgegen und kann die Arbeitsfähigkeit der Kommunalvertretung stärken“, würdigte Schneider das Vorhaben.

Ein fundamentaler Rückschritt wäre jedoch jegliche Verschärfung des Gemeindefinanzrechts, die zusammen mit den Wahlrechtsänderungen vorgenommen werden soll. „Ein bloßer Bestandsschutz vorhandener wirtschaftlicher Aktivitäten und eine deutliche Einschränkung neuer wirtschaftlicher Aktivitäten gefährdet auf lange Sicht die kommunale Daseinsvorsorge“, warnte Schneider. Hier werde ein Interessengegensatz zwischen Privatwirtschaft und kommunaler Wirtschaft konstruiert, den es so vor Ort nicht gebe. „Die Unternehmen aus der Region profitieren von den kommunalen Aufträgen. Hier muss nichts beschränkt oder reguliert werden.“

Az.: I

Mitt. StGB NRW Januar 2007

Wahlprüfungsausschuss hat keine Bedenken gegen Wahlcomputer

Der Wahlprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages (http://www.bundestag.de/ausschuesse/ao1_wpa/index.html) hat am 30.11.2006 dem Bundestag empfohlen, die Einsprüche gegen die letzte Bundestagswahl wegen des damaligen Einsatzes von Wahlcomputern (siehe StGB NRW-Mitteilung 747/2006) als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen. Die Einspruchsführer machten geltend, dass sich durch die Verwendung der Wahlcomputer nicht feststellen ließe, ob das Wahlergebnis rechtmäßig zustande gekommen sei. Der Öffentlichkeit stünden keine wirksamen Kontrollmöglichkeiten zur Verfügung, um die Unversehrtheit der Software und der Stimmzählung zu überprüfen.

Der SPD-Abgeordnete Carl-Christian Dressel erklärte nach der Ausschusssitzung, dass die Einspruchsführer lediglich eine abstrakte Gefahr, keine konkrete Manipulation geltend gemacht hätten. Einer der Einspruchsführer, der Physiker Ulrich Wiesner, plant, bei einer entsprechenden Entscheidung des Bundestags das Bundesverfassungsgericht anzurufen.

Az.: I/2 024-00-0

Mitt. StGB NRW Januar 2007

Finanzen und Kommunalwirtschaft

11 Einigung beim Namensstreit „Sparkassen“

In der Mitteilungsnotiz Nr. 693/2006 v. 12.10.2006 hatte die Geschäftsstelle über den seit Monaten schwelenden Streit zwischen der EU-Kommission und der Bundesregierung über die Nutzung des Namens „Sparkasse“ berichtet.

Auf Arbeitsebene ist nunmehr zwischen den Beteiligten eine Einigung erzielt worden, die noch abschließend von der Bundesregierung, der EU-Kommission und der Finanzministerkonferenz der Länder formal gebilligt werden muss.

Die Einigung sieht vor, den umstrittenen § 40 des Kreditwesengesetzes (KWG) unangetastet zu lassen. Das bedeutet, dass weiter nur öffentlich-rechtliche Kreditinstitute diesen Namen unter ganz bestimmten Kriterien nutzen dürfen. Der anstehende Verkauf der Landesbank Berlin soll als Sonderfall behandelt werden. Ob es künftig ähnliche Ausnahmen wie Berlin geben darf, soll erst dann diskutiert werden, wenn weitere Privatisierungsfälle tatsächlich anstehen.

Der Deutsche Sparkassen- und Giroverband hat den Kompromiss begrüßt und insbesondere darauf hingewiesen, dass der Durchbruch unter Respektierung der Markenrechte des DSGVO erzielt worden sei. Dies würde bedeuten, dass weiterhin nur öffentlich-rechtliche Sparkassen das rote Sparkassen-S als Logo nutzen dürfen.

Az.: IV 961-07

Mitt. StGB NRW Januar 2007

12 IM-Runderlass „Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte“

Das Innenministerium NRW hat seine Runderlasse aus den Jahren 1989 (Kreditwirtschaft der Gemeinden) und 2004

(Fremdwährungskredite) in redaktioneller und inhaltlicher Sicht aktualisiert und in einem neuen Erlass „Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden“ zusammengeführt. In dem alten Krediterlass aus dem Jahr 1989 (zuletzt geändert durch Erlass vom 09.02.1998) war unter Ziffer 2 unter der Überschrift „Kredite“ folgende Formulierung enthalten:

Vor der Annahme von Kreditangeboten ist zu prüfen, welches Angebot den finanzwirtschaftlichen Belangen der Gemeinde am ehesten entspricht.

Beim Vergleich der Angebote ist auch auf sonstige finanzwirtschaftliche Belange mit abzustellen, wie sie z. B. mit den Vorteilen verbunden sind, die sich auch aus einer langfristigen Geschäftsverbindung ergeben.

Diese Formulierung war in der Praxis häufig als eine Art Öffnungsklausel für die Sparkassen verstanden worden, da die Gemeinden typischerweise mit diesen eine langfristige Geschäftsverbindung haben.

Eine solche ausdrückliche Klausel ist in der Tat in dem neuen Kreditwirtschaftserlass nicht mehr enthalten. Nach Auskunft des Innenministeriums ist eine solche ausdrückliche Öffnungsklausel auch bewusst nicht mehr aufgenommen worden. Hintergrund sind vor allem wettbewerbsrechtliche Gründe, aus denen sich das Land nicht mehr imstande sah, ausdrücklich eine Öffnung für langfristige Geschäftspartner vorzuschreiben. Der Wettbewerb bei den Anbietern der Kreditwirtschaft sowie die Sensibilität der Wettbewerber ist in den vergangenen Jahrzehnten deutlich gewachsen, so dass das Land sich gezwungen gesehen habe, den Erlass hier neutraler zu formulieren. Außerdem sei ein Gesichtspunkt gewesen, den Kommunen weniger Landesvorgaben zu machen.

Dies schließe jedoch nicht aus, dass die Gemeinden ihre langfristigen Geschäftsverbindungen bzw. die darin gemachten guten Erfahrungen auch in Zukunft bei der Wertung der Angebote berücksichtigen. In dem neuen Erlass heißt es unter Punkt 2.1 unter der Überschrift „Allgemeine Grundsätze“:

Vor der Aufnahme eines Kredites sind deshalb im Regelfall Angebote verschiedener Kreditgeber einzuholen. Für die Wirtschaftlichkeit eines Angebotes sind alle Vertragselemente zu berücksichtigen und zu bewerten.

Diese Formulierung ist als Auffangnorm gedacht. Unter „alle Vertragselemente“ in diesem Sinne sind auch die guten Erfahrungen aus einer langfristigen Geschäftsverbindung zu subsumieren. Unseres Erachtens sind mit der Formulierung u. a. auch alle weichen vergaberechtsrelevanten Merkmale des Vertrages erfasst. Hierzu sind insbesondere die Ortsnähe, die Zuverlässigkeit, die Präsenz der Beratung sowie sonstige vergleichbare Vertragsfaktoren zu zählen.

Az.: IV/1 904-03

Mitt. StGB NRW Januar 2007

13 Zweite Ergänzungsvorlage zum Haushalt 2007

Die jüngsten Beschlüsse im Bund und die Sofortmaßnahmen der Landesregierung im Justizbereich haben Auswirkungen auf den Landeshaushalt 2007. Im Sinne von Haushaltswahrheit und -klarheit hat die Landesregierung eine zweite Ergänzung zum Haushalt 2007 vorgelegt, die dem

Landtag am 27. November zugeleitet wurde. Die notwendigen Veränderungen betreffen die folgenden drei Bereiche:

1. Umsetzung der Bleiberechtsregelung der Innenministerkonferenz

Der Beschluss der Innenministerkonferenz vom 17. November 2006 wirkt sich finanziell auch auf den Landeshaushalt aus. Die Innenminister der Länder haben beschlossen, dass ausreisepflichtigen ausländischen Staatsangehörigen, die faktisch wirtschaftlich und sozial im Bundesgebiet integriert sind, unter bestimmten Voraussetzungen ein Bleiberecht gewährt werden soll. Um auch denjenigen Betroffenen, die derzeit keine Beschäftigung haben, aber ansonsten die Voraussetzungen erfüllen, ebenfalls eine Perspektive zu eröffnen, kann das Land eine Duldung bis zum 30.09.2007 anordnen. Diese Duldung soll ihnen die Arbeitsplatzsuche ermöglichen. Eine solche angeordnete Duldung des Landes löst einen Erstattungsanspruch der Kommunen aus. Den Kommunen in NRW stehen danach im nächsten Jahr etwa 18 Millionen Euro mehr zu. Das Land reagiert mit der Ergänzungsvorlage auf die aktuelle politische Entwicklung im Bund und stellt die Mittel im Haushalt 2007 bereit.

Die nunmehr aktualisierte Bestandserhebung zum Flüchtlingsaufnahmegesetz weist einen weiterhin starken Rückgang des Bestands an Asylbewerbern auf. Zum 1. Januar 2007 ist nunmehr nur noch mit einem Bestand von 10.500 Personen in NRW zu rechnen statt der dem Haushaltsentwurf ursprünglich zugrunde gelegten Zahl von 14.400 Personen. Daher wird die pauschale Landeszuweisung an die Kommunen entsprechend reduziert. Hierzu ist eine Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes erforderlich. Im Ergebnis lassen sich die Mehrausgaben für die geänderte Bleiberechtsregelung durch diese Änderung haushaltsneutral darstellen.

2. Umsetzung der Anschlussregelung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft

Mit dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf beteiligt sich der Bund ab 2007 stärker als bisher an den Kosten für Unterkunft und Heizung für Hartz IV-Empfänger. Dies setzt die Landesregierung ebenfalls haushaltsmäßig um, um den Kommunen eine bessere Planbarkeit für ihre Haushalte zu geben. Unter Berücksichtigung der Ist-Entwicklung in diesem Jahr sollen die Kommunen in Nordrhein-Westfalen danach in 2007 Mehreinnahmen von knapp 160 Millionen Euro erhalten.

3. Sofortmaßnahmen zur Entlastung der Haftanstalten in NRW

Hierzu zählen

- der Umbau der Abschiebehaftanstalt Büren, um bereits im nächsten Jahr 150 zusätzliche Haftplätze zu schaffen,
- die Erschließung weiterer 500 Haftplätze bis 2008 durch weitere Baumaßnahmen,
- die Aufstockung der Personalkapazitäten in den Justizvollzugsanstalten durch 80 neue Stellen im nächsten Jahr und weitere 250 Stellen in 2008,

- die Schaffung eines Ombudsmannes als Anlaufstelle für jeden, der von Fragen des Strafvollzugs betroffen ist,
- die Einrichtung einer unabhängigen Expertenkommission zur Untersuchung der Gewalt und ihrer Ursachen in den Jugendhaftanstalten.

Der Haushalt 2007 wird aufgrund dieser Maßnahmen mit Mehrausgaben von rund 5 Millionen Euro belastet. Diese Mehrausgaben werden durch Minderausgaben an anderer Stelle im Haushalt gedeckt.

Trotz der Mehrausgaben plant Finanzminister Dr. Helmut Linsen in 2007 weiterhin mit einer Nettoneuverschuldung von 3,2 Milliarden Euro.

Az.: IV/1 904-02/3

Mitt. StGB NRW Januar 2007

14

Fachtagung von BDO und Padberg-Beratung zum NKf

Der Countdown für die Einführung des Neuen Kommunalen Finanz- und Rechnungswesens läuft. Die meisten Kommunen befinden sich bereits mitten in der Umstellung auf die Doppik. Die bisherige Diskussion ist geprägt von operativen, buchungs-, finanzpolitischen und technischen Fragen. Die zentrale Herausforderung für die Zukunft besteht jedoch darin, die Doppik als strategisches Instrument für eine nachhaltige kommunale Entwicklung unserer Städte, Gemeinden und Kreise nutzbar zu machen. Die Weichen dafür können insbesondere in der Umstellungsphase gestellt werden.

Genau hierum geht es in der Fachveranstaltung im Bonner Maritim, zu der die BDO Deutsche Warentreuhand AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und die Padberg-Beratung GmbH einladen. Ziel ist es, Landräte, Bürgermeister, Beigeordnete und Kämmerer aus nordrhein-westfälischen und rheinland-pfälzischen Kommunen gezielt zu informieren, wie sie die Doppik als Erfolgsmodell für ihre Kommunen nutzen können.

Interessierte Vertreter aus diesen Kommunen sind zu der kostenlosen Informationsveranstaltung eingeladen. Eine Anmeldung bei der BDO ist bis zum 12.01.2007 erforderlich (Tel.: 0228 9849-0, Fax: 0228 9849-450, E-Mail: bonn@bdo.de).

Weitere Informationen können in Kürze auf der Homepage der BDO (<http://www.bdo.de>) abgerufen werden.

Az.: IV/1 904-05/4

Mitt. StGB NRW Januar 2007

15

Beteiligung der Kommunen an Beratungen über Föderalismusreform

Am 15. Dezember 2006 haben Bundestag und Bundesrat über die Einsetzung einer Föderalismuskommission II („Neuordnung der Finanzbeziehungen“) entschieden. Der DStGB hat sich im Vorfeld massiv für eine Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände an diesem Gremium eingesetzt.

Nach dem Willen der Koalitionsfraktionen soll eine „gemeinsame Kommission zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen“ eingerichtet werden. Den Vorsitz der Kommission sollen nach Presseberichten der Vorsitzen-

de der SPD-Bundestagsfraktion, Dr. Peter Struck, MdB, und der Ministerpräsident Baden-Württembergs, Günther H. Oettinger, gemeinsam innehaben.

Die Aufgaben der Kommission werden im Entwurf des Bundestagsantrages wie folgt beschrieben: „Die Kommission erarbeitet Vorschläge zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen mit dem Ziel, diese den veränderten Rahmenbedingungen inner- und außerhalb Deutschlands insbesondere für Wachstums- und Beschäftigungspolitik anzupassen. Die Vorschläge sollen dazu führen, die Eigenverantwortung der Gebietskörperschaften und ihre aufgabenadäquate Finanzausstattung zu stärken. Dabei soll die in der Anlage aufgeführte offene Themensammlung zugrunde gelegt werden.“

Die erwähnte Anlage enthält folgende Punkte:

1. Haushaltswirtschaft, Vorbeugung von Haushaltskrisen
 - Etablierung eines Frühwarnsystems (z. B. Aufwertung Finanzplanungsrat) zur Erkennung und Bekämpfung von Haushaltskrisen
 - Entwicklung materieller Kriterien zulässiger Verschuldung (Einführung von Verschuldungsgrenzen und „Schuldenbremsen“), Änderung von Art. 115 und Art. 109 GG zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen
 - Instrumentarium zur Durchsetzung dieser Kriterien (Anreizsysteme, Sanktionen, Gläubigerbeteiligung an Kosten einer Finanzkrise)
 - Strukturunterschiede zwischen den Ländern
 - Vergleichbare Datengrundlagen
2. Bewältigung bestehender Haushaltskrisen – Konzepte zur Sanierung, Konzepte erweiterter Autonomie – (insbesondere unter Berücksichtigung der Vorgaben des BVerfG)
3. Aufgabenkritik und Standardsetzung
4. Entbürokratisierung und Effizienzsteigerung
 - Aufgabentflechtungen im Bereich der öffentlichen Verwaltung
 - Ebenenübergreifende Bündelung von Verwaltungsaufgaben
 - Einführung von IT-Standards und -Systemen/Vereinfachung länderübergreifender Regelungen
5. Stärkung der aufgabenadäquaten Finanzausstattung u. a. Abarbeitung Prüfauftrag für 2008 aus Finanzausgleichsgesetz
6. Stärkung der Eigenverantwortung der Gebietskörperschaften
7. Verstärkte Zusammenarbeit und Möglichkeiten zur Erleichterung des freiwilligen Zusammenschlusses von Ländern
8. Bündelung fachpolitischer Leistungen und Auswirkungen auf die Bund-Länder-Finanzbeziehungen
9. Sonstiges

Nach den Vorstellungen der großen Koalition ist eine institutionalisierte Beteiligung der kommunalen Spitzenver-

bände nicht vorgesehen. Vielmehr heißt es, die „Vertreter der Landtage und Kommunen werden in geeigneter Weise in die Beratungen der Kommission einbezogen“. Der DStGB hat dies zum Anlass genommen, in Schreiben an Vertreter aller Fraktionen des Deutschen Bundestages, an einzelne Bundesminister, an den Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz und die Präsidentin der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente heranzutreten und sich vehement für eine Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände einzusetzen. Auch der DLT hat ähnlich agiert; der DST hat sich für eine Beteiligung des DST an der Arbeit der Kommission ausgesprochen.

Az.: IV/1 902-05

Mitt. StGB NRW Januar 2007

16 **Gebührenpflicht für verbindliche Auskünfte**

Mit der am 24.11.2006 erfolgten Zustimmung des Bundesrates zum Jahressteuergesetz 2007 ist die Einführung einer Gebührenpflicht für verbindliche Auskünfte beschlossen worden.

Im Rahmen des Föderalismusreform-Begleitgesetzes hat man mit dem neuen Absatz 2 des § 89 AO erstmals eine gesetzliche Regelung für verbindliche Auskünfte eingeführt. Danach können Finanzbehörden auf Antrag verbindliche Auskünfte über die steuerliche Beurteilung von genau bestimmten, noch nicht verwirklichten Sachverhalten erteilen, wenn daran im Hinblick auf erhebliche steuerliche Auswirkungen ein besonderes Interesse besteht.

Nach dem In-Kraft-Treten des § 89 Abs. 2 AO erwartete der Finanzausschuss des Bundestages steigende Antragszahlen, die bei den verbindlichen Auskünften sehr schnell zu einem kaum zu bewältigen Mehraufwand führen könnten. Daraufhin ging vom Finanzausschuss des Bundestages eine Initiative zur Gebührenerhebung für verbindliche Auskünfte aus (§ 89 Abs. 3 – 5 AO). Dies wurde zum Teil auch damit begründet, dass die Bearbeitung von Anträgen auf verbindliche Auskunft nicht die Steuererhebung und -festsetzung betreffe, sondern eine individuelle Leistung der Finanzbehörde darstelle. Die neue Gebühr soll für diese Sonderfälle den Mehraufwand der Finanzverwaltung wenigstens zum Teil abdecken. Somit sei es sachgerecht, dafür eine Gebühr zu erheben. Die Absätze 3 – 5 des § 89 AO treten nach Art. 20 Abs. 1 des Jahressteuergesetzes 2007 einen Tag nach der Veröffentlichung dieses Gesetzes im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Die Gebühren sollen laut dem Gesetz nur für den Sonderfall der „verbindlichen Auskunft“, die in der Regel meistens eine langfristige Bindungswirkung für die Finanzverwaltung entfaltet, erhoben werden (§ 89 Abs. 2 AO). Es geht dabei um Auskünfte, die aufgrund eines förmlichen, schriftlichen Antrags in einem besonderen Verfahren erteilt werden und dauerhafte Planungssicherheit zum Ziel haben.

Für die deutliche Mehrheit der Steuerbürger ändert sich aber nichts. Nach wie vor bleiben allgemeine Auskünfte und Hilfestellungen des Finanzamts auch künftig kostenfrei. So sind z.B. einzuholende Auskünfte über die künftige steuerliche Behandlung bestimmter Ausgaben, wie Fahrtkosten für den Weg zur Arbeit oder der Abzug von Kinderbetreuungskosten, weiterhin unentgeltlich.

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem so genannten Gegenstandswert (§ 34 des Gerichtskostengesetzes). Dies ist der Wert, den die verbindliche Auskunft für den Antragsteller hat. Diesen Gegenstandswert hat der Steuerpflichtige in seinem Antrag selbst zu bestimmen. Die Finanzbehörde folgt dieser Angabe, soweit sie nicht zu einem offensichtlich unzutreffenden Ergebnis führt. Als Mindestgegenstandswert werden 5.000 EUR angesetzt; in diesem Fall wird eine Gebühr in Höhe von 121 EUR erhoben. Bei einem Gegenstandswert in Höhe von 20.000 EUR fällt eine Gebühr von 265 EUR, bei einem Gegenstandswert in Höhe von 50.000 EUR eine Gebühr von 456 EUR an. In den Fällen, in denen kein Gegenstandswert ermittelt werden kann oder geschätzt werden muss oder die Angabe des Antragstellers zum Gegenstandswert aus Sicht der Finanzbehörde unzutreffend ist, wird eine Gebühr von 50 EUR je angefangene halbe Stunde Bearbeitungszeit, mindestens aber von 100 EUR erhoben. Gibt es Zweifel hinsichtlich der Bonität des Antragstellers, kann die Bearbeitung des Antrags von der vorherigen Entrichtung der Gebühr abhängig gemacht werden.

Aufgrund der bundesweit rund 30 Mio. Steuerfälle pro Jahr und rund 10.000 verbindlichen Auskünften, die die Finanzverwaltung bislang jährlich erteilt, sind selbst bei einem erheblichen Anstieg der Zahl der verbindlichen Auskünfte über 99 % der Steuerfälle nicht betroffen. Veränderungen wird es insbesondere für Investoren oder Unternehmen geben, die eine Umstrukturierung planen. Da diese voraussichtlich zu erheblichen steuerlichen Veränderungen führen können, möchte man hierfür in der Regel vorab von der Finanzverwaltung Planungssicherheit erhalten. Dies bedeutet, dass auch die Kommunen selbst und insbesondere deren kommunale Unternehmen von dieser Gebührenerhebung betroffen sein werden. Offen scheint jedoch noch die Frage zu sein, ob die Erhebung der Gebühr von der Antragstellung oder von der Antragsbearbeitung abhängt.

Sollte es hinsichtlich des Vertrauensschutzes nur dann zur Gebührenerhebung kommen, wenn der Antrag auf verbindliche Auskunft nach In-Kraft-Treten der Neuregelung gestellt wird, müssten demnach alle zuvor gestellten Anträge gebührenfrei bleiben. Vor diesem Hintergrund sollten eventuelle Anträge auf verbindliche Auskunft unverzüglich bei dem zuständigen Finanzamt eingereicht werden.

Az.: IV 920-00

Mitt. StGB NRW Januar 2007

17 **Pressemitteilung: Nachteile für NRW-Kreise und -Kommunen aus Hartz IV**

Mit großer Sorge haben die Kreise und Kommunen in Nordrhein-Westfalen auf den Beschluss des Bundesrates in Sachen Hartz IV reagiert. Mit den Stimmen der NRW-Landesregierung hatte die Länderkammer am Freitag die umstrittene Sonderregelung verabschiedet, nach der die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz eine höhere Bundesbeteiligung erhalten als alle anderen 14 Länder. Damit sollen sie einen Ausgleich dafür bekommen, dass sie durch Hartz IV überdurchschnittlich belastet werden.

„Es ist vollkommen in Ordnung, wenn Kommunen, die durch die Arbeitsmarktreform in die roten Zahlen rutschen, einen Sonderausgleich erhalten. Dann aber müssten insbesondere die Kreise und damit die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen ebenfalls in den Genuss solcher Zuschüsse kommen“, betonten

die Hauptgeschäftsführer von Städte- und Gemeindebund (StGB NRW) sowie Landkreistag Nordrhein-Westfalen (LKT NRW), Dr. Bernd Jürgen Schneider und Dr. Martin Klein. „Es ist nicht einzusehen, weshalb nun Städte wie Mainz, Ludwigshafen, Mannheim, Stuttgart oder Karlsruhe mit einem warmen Geldregen rechnen dürfen, obwohl sie wegen ihrer vergleichsweise hohen Zahl ehemaliger Sozialhilfeempfänger ohnehin zu den Gewinnern der Reform gehört haben. Demgegenüber müssen die NRW-Kreise aber nach wie vor mit Belastungen in Millionenhöhe fertig werden und deshalb die Kreisumlage erhöhen.“

Dabei verweisen die Verbände darauf, dass NRW die Sonderquoten für Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg mit einem Abschlag von 0,6 Prozentpunkten (31,2 statt 31,8 Prozent Bundesbeteiligung) auf seine eigene Beteiligungsquote „bezahlen“ muss. Es sei höchst bedauerlich, dass der sinnvolle Vorschlag der NRW-Regierung für einen Mehrbelastungsausgleich durch die Fortschreibung des Quotensystems mit Sonderquoten entscheidend verändert wurde. Nun habe man eine Regelung geschaffen, die wegen der Ungleichbehandlung der Kommunen verfassungsrechtlich höchst bedenklich sei. Dabei entzündet sich die Kritik vor allem an zwei Punkten:

- Die Berechnung der Sonderquoten fußt auf einer Prognoserechnung mit Daten, die für NRW erkennbar fehlerhaft waren. Allen Beteiligten hätte bewusst sein müssen, dass eine Berechnung mit korrekten Daten eine Mehrbelastung von 80 bis 92 Millionen Euro hätte ausweisen müssen.
- Es fehlt eine klare Anpassungsregelung für den Fall, dass die Ausgabenentwicklung in den kommenden Jahren in den Bundesländern unterschiedlich erfolgt. Auch wenn sich die Zahlen in Baden-Württemberg oder Rheinland-Pfalz besser als erwartet entwickeln, ist nicht ausgeschlossen, dass nur diese Länder bis einschließlich 2010 eine höhere Beteiligung als NRW erhalten.

„Für NRW führt der Prognosefehler und die auf 31,2 Prozent abgesenkte Quote zu Mindereinnahmen von rund 110 Millionen Euro“, erklärten Schneider und Klein. Sobald das Gesetz in Kraft tritt, müsse das Land seinerseits dafür sorgen, dass NRW-intern ein Belastungsausgleich stattfinde. Während viele kreisfreie Großstädte von Hartz IV profitierten, schrieben die meisten Kreise sowie kreisangehörige Städte und Gemeinden rote Zahlen. „Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW hat den Kreisen ein Minus von 300 Millionen Euro in 2005 attestiert. Für 2006 erwarten wir sogar Belastungen von 330 Millionen. Wenn schon nicht der Bund, dann muss zumindest das Land das Geld gerecht verteilen. Schließlich hat das Land mit seiner Zustimmung zu dem Gesetz in Berlin die zusätzlichen Einbußen für den kreisangehörigen Raum in NRW mit verursacht. Wer auf Bundesebene einen Verliererausgleich unterstützt, muss diesen auch im eigenen Land umsetzen“, rügten Schneider und Klein.

Az.: IV

Mitt. StGB NRW Januar 2007

18 **Sonderbedarfsergänzungszuweisungen – Kompromiss bei Korb II**

Der Solidarpakt II beinhaltet die Gewährung von so genannten Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen

in Höhe von 105 Mrd. Euro zwischen 2005 und 2019 sowie weitere 51 Mrd. Euro in Form überproportionaler Mittelzuweisungen für den Aufbau Ost. Bislang gab es regelmäßig Kritik an den Ländern, weil unklar war, wofür die Mittel des so genannten Korb II eingesetzt werden dürfen. Nunmehr hat sich die Bundesregierung mit den ostdeutschen Bundesländern auf einen Kompromiss geeinigt.

Im Rahmen des Solidarpaktes erhalten die ostdeutschen Bundesländer rund 156 Mrd. Euro als Sonderbedarfsergänzungszuweisungen sowie überproportionale Leistungen für den Aufbau Ost. Diese Leistungen sollen mit Zeitablauf sinken. Insbesondere die 51 Mrd. Euro des so genannten Korb II für den Aufbau Ost sind in der Vergangenheit regelmäßig kritisiert worden, weil nicht klar war, was unter Investitionen für den Aufbau Ost zu verstehen war. Daran knüpfte sich regelmäßig eine Debatte über einen Missbrauch der investiven Mittel an.

Die Bundesregierung hat nun am 30. November 2006 einen Kompromiss mit den Ministerpräsidenten der ostdeutschen Bundesländer über die weitere Zukunft des Solidarpaktes und hier insbesondere des so genannten Korb II gefunden. Demnach stehen für den Finanzplanungszeitraum bis 2010 rund 29,1 Mrd. Euro für den so genannten Korb II zur Verfügung. Die Mittel werden degressiv zur Verfügung gestellt, wobei sich die Degression an der Degression des Korbs I orientiert. Von 5,8 Mrd. Euro im Jahr 2005 sollen die Mittel auf rund 1,7 Mrd. Euro im Jahr 2010 sinken. Vor allem wurde eine Einigung erzielt, welche Politikfelder Gegenstand des Korbs II sind. Darunter sollen zukünftig verstanden werden:

- Wirtschaft (inkl. Investitionszulage Ost, Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur, Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz, Investorenwerbung)
- Innovation, Forschung und Entwicklung, Bildung (u. a. Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau, Sonderprogramme Ost zur Innovations- und Netzwerkförderung)
- Verkehr (u. a. Verkehrsprojekte Deutsche Einheit, Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz)
- Wohnungs- und Städtebau (u. a. Städtebauförderung, Hilfen an vom Leerstand betroffene Wohnungsunternehmen nach dem Altschuldenhilfegesetz, soziale Wohnraumförderung)
- Beseitigung ökologischer Altlasten/Standortsanierung
- Sport (z. B. Goldener Plan Ost)

Von besonderem Interesse ist auch, dass sich der Bund in stärkerem Maße als bislang an den Kosten aus den Zusatzversorgungssystemen der DDR beteiligen will. Die Kosten hierfür lagen zuletzt bei jährlich 2,6 Mrd. Euro. Der Bundesanteil soll von derzeit 33 % in den kommenden Jahren auf 36 % in 2008, 38 % in 2009 und 40 % ab 2010 aufgestockt werden.

Ergänzende Verwendungszwecke, die von den Ländern vorgetragen wurden, haben keinen Eingang in den Kompromiss gefunden. Der Kompromiss soll nun dem Bundeskabinett vorgelegt werden.

Az.: IV/1 902-04/1

Mitt. StGB NRW Januar 2007

Schule, Kultur und Sport

19 Wissenschaftliche Begleituntersuchung zur Offenen Ganztagschule

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat darüber informiert, dass in Kürze die Ergebnisse der Hauptphase der wissenschaftlichen Begleituntersuchung der offenen Ganztagschule und das im Rahmen des BLK-Verbundprojektes „Lernen für den Ganztag“ erarbeitete Instrument zur Qualitätsentwicklung in Ganztagschulen (QUIGS) vorgestellt wird.

Für kreisangehörige Städte und Gemeinden aus dem Einzugsbereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe werden die Ergebnisse am 7. Februar 2007, 13.00 bis 17.30 Uhr, Reinoldinum Dortmund, präsentiert.

Für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Einzugsgebiet des Landschaftsverbandes Rheinland findet die Präsentation am 8. Februar 2007, 13.00 bis 17.30 Uhr, Landschaftsverband Rheinland, Raum Rhein, statt.

Nach Mitteilung des MSW können an der Veranstaltung jeweils 150 Personen teilnehmen. Interessierte Städte und Gemeinden richten ihre Anmeldung bitte direkt an das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (uta.heber@msw.nrw.de).

Az.: IV/2 211-13

Mitt. StGB NRW Januar 2007

20 Deutscher Schulpreis 2006

Die Grundschule Kleine Kielstraße in Dortmund erhält den mit 50.000 Euro dotierten Deutschen Schulpreis 2006. Die Jury des Deutschen Schulpreises teilte mit, in einem schwierigen Umfeld verbinde sie pädagogische Leidenschaft mit professionellem Können und modernem Qualitätsmanagement. Die Schule habe sich als eine der ersten Schulen in Deutschland ein Leitbild gegeben: zukunftsorientiertes Lernen, professionelle Zusammenarbeit im Kollegium, Elternarbeit, ganztägige Betreuung und Öffnung zum Stadtteil. Der Ausländeranteil in der Schule betrage 83 %.

Initiatoren des Wettbewerbes sind die Robert Bosch Stiftung und die Heidehof Stiftung in Kooperation mit stern und ZDF. Die Initiatoren zeichnen mit dem Deutschen Schulpreis Schulen aus, die zeigen, dass gute Schule in Deutschland möglich ist. Sechs Kriterien seien entscheidend für die Bewertung der Jury. Unter anderem spielen dabei der Umgang mit Vielfalt, das Schulklima oder die Schule als lernende Institution eine Rolle. Alle nominierten Schulen würden in eine von der Robert Bosch Stiftung neu gegründeten Schulentwicklungsakademie aufgenommen. Ziel sei es, die eigenen Erfahrungen der Schulen nachhaltig weiterzugeben und andere reformwillige Schulen in ihrem Weg zu unterstützen. 481 Schulen hatten sich für den Deutschen Schulpreis 2006 beworben. Die nächste Ausschreibung beginnt am 01. März 2007.

Nähere Informationen unter www.deutscher-schulpreis.de.

Az.: IV/2 200

Mitt. StGB NRW Januar 2007

21 Förderung der Vermittlung von Neuer Musik

Zur stärkeren Verankerung der Neuen Musik im öffentlichen Kulturleben fördert die Kulturstiftung des Bundes in

den Jahren 2007 bis 2011 ausgewählte Modellprojekte zur Vermittlung Neuer Musik. Die Projekte sollen über einen Zeitraum von 5 Jahren innovative Wege der Musikvermittlung erproben und dabei Grenzen in der Wahrnehmung der Neuen Musik überschreiten, Akteure der Neuen Musik miteinander in Verbindung bringen, durch Qualität und Originalität des Programms sowie der Organisation überzeugen, von einem tragfähigen Netzwerk verschiedener Institutionen und Mitwirkender einer ganzen Region getragen werden, die gemeinsam eine dauerhafte, hochwertige und publikumsbildende Auseinandersetzung mit der Neuen Musik anstreben, möglichst über die Dauer der Förderung durch die Kulturstiftung des Bundes hinaus nachhaltig wirken sowie eine regionale Ko-Finanzierung aus öffentlichen und/privaten Mitteln erbringen. Antragsberechtigt sind Städte und Gemeinden, öffentliche und private Stiftungen, Stadt- und Staatstheater, Opern-, Konzerthäuser und Orchester, freie Theater und Ensembles mit einer klaren rechtlichen Trägerstruktur sowie vergleichbare Einrichtungen. Anträge auf Förderung von Einzelprojekten sind im Rahmen des Netzwerkes neue Musik ausgeschlossen. Den ausführlichen Ausschreibungstext mit näheren Informationen zu den Bewerbungsmodalitäten und -fristen sowie entsprechende Antragsformulare sind im Internet unter www.kulturstiftung-bund.de abrufbar. Das Antragsverfahren gliedert sich in zwei Stufen, erste Kurzkonzepte sind bis zum 15. Februar 2007 an die Kulturstiftung des Bundes zu richten. Für Rückfragen steht die Kulturstiftung des Bundes in Halle an der Saale (0345 / 2997-102) zur Verfügung.

Die Kulturstiftung des Bundes hat vor 2 Jahren den „Tanzplan Deutschland“ ins Leben gerufen, u.a. um die öffentliche und kulturpolitische Wahrnehmung des Tanzes zu verbessern. Ein ähnliches Projekt ist nunmehr für den Bereich der Neuen Musik vorgesehen. Neue Musik besitzt in Deutschland einen großen Facettenreichtum, wird aber nur von einem geringen Teil des Publikums wahrgenommen. Man kann vielmehr von einer allgemeinen Skepsis in der Bevölkerung gegenüber der Neuen Musik ausgehen. Sie gilt als schwierig und intellektuell und wird nur von einer kleinen Gruppe Eingeweihter gehört und diskutiert. Als kritisch erweist sich auch der zunehmende Wegfall des Musikunterrichts sowie die Kürzungen im Bereich der Musikschulen.

Vor diesem Hintergrund hat die Bundeskulturstiftung das Förderprogramm „Netzwerk Neue Musik“ beschlossen. Das Programm soll der Neuen Musik durch Vermittlungsmaßnahmen und Kooperationsmodelle einerseits einen neuen, anderen Auftritt verschaffen, andererseits aber auch im umfassenden Sinne die Bedeutung der Neuen Musik reflektieren. Mit dem Projekt wendet sich die Kulturstiftung an ausgewählte Städte in Deutschland, die etwas für die Vermittlung der Neuen Musik tun möchten. Neben den Metropolen sollen auch mittlere und kleine Städte angesprochen werden. Geplant ist die Förderung 8 bis 10 deutscher Städte in Höhe von jeweils bis zu 1 Mio. Euro in den Jahren 2007 bis 2011.

Die Förderung kann für verschiedene Aktivitäten erfolgen, wobei Voraussetzung der Förderung immer die Vernetzung der Vermittlungsarbeit in der Stadt und ihren Institutionen bzw. in der umliegenden Region sein muss.

Als exemplarische Förderung kommen z. B. in Frage:

- Die Schaffung einer Stelle für Musikvermittlung an einer bestehenden Institution in der Stadt, also z. B. an einem Konzerthaus oder bei einem dort erfolgreich arbeitenden Kammerensemble für die Dauer von mindestens 3 Jahren.
- Davon ausgehend und damit verbunden die Erarbeitung eines neuen Programms für Neue Musik an diesem Haus oder Ensemble unter dem besonderen Aspekt seiner Vermittlung.
- Die Einladung eines Composer in residence. Dabei verpflichtet sich der Komponist, für ein Jahr in der Stadt zu leben und Werke für diese Stadt zu komponieren. Er soll sich den kulturellen Institutionen zur Verfügung stellen und sich im innerstädtisch-kulturellen Bereich engagieren.
- Die Gründung oder Beauftragung eines „Ensembles in residence“, das sich über ein Jahr verpflichtet, in der Stadt Aufführungen von Neuer Musik mit neuen Vermittlungsstrukturen zu flankieren und über den etablierten Präsentationsrahmen hinauszugehen, indem es beispielsweise neue Orte für die Musik entdeckt oder ungewohnte Formen der Zusammenarbeit begründet werden.
- Die Ausschreibung eines Wettbewerbs für eine Kinderoper und ihre Realisierung am jeweiligen Musiktheater oder durch einen anderen örtlichen Veranstalter.
- Die Förderung von Zweitaufführung in Konzertprogrammen und Opernhäusern der jeweiligen Stadt, um die Verbreitung bestehender Werke der Neuen Musik zu fördern.
- In der Folge die Verknüpfung eines Netzwerkes in der Stadt, d.h. die gezielte Entwicklung eines Vermittlungsprogramms für Neue Musik in allgemein bildenden Schulen, Musikschulen, Jugendinitiativen, die Volkshochschule usw.

Wie ausgeführt handelt es sich um exemplarische Aktivitäten. Wichtig für einzureichende Projekte ist, den Kulturinstitutionen die Möglichkeit zu geben, sich in der Stadt und der Region Partner zu suchen, die gemeinsam die Präsentation und Vermittlung Neuer Musik erproben und durchführen. Es soll ein Netzwerk innerhalb einer Kommune und über deren Grenzen hinaus entstehen, welches die Neue Musik als Basis kulturellen Erlebens nützt und neue Wege ihrer Vermittlung begründet.

Die entwickelten Strukturen sollen später auch zur Vermittlung anderer Kulturprojekte genutzt werden können. Eine wichtige Voraussetzung für die Förderung ist zudem die Teilnahme der Städte an einem „runden Tisch“. Dort sollen alle Programme aus der Praxis heraus vorgestellt und ein sinnvoller Austausch der entstandenen Projekte zwischen den Städten initiiert werden. Beispielhaft würde das Ensemble einer Stadt X mit Schülern ein Programm Neuer Musik für Kinder und Jugendliche erarbeiten und dieses Programm in der Stadt Y zeigen. Möglich wäre auch eine Präsentation der Projekte in Städten, die ansonsten nicht am Netzwerk Neue Musik teilnehmen.

(Quelle: DStGB Aktuell 4806 vom 01.12.2006)

Az.: IV/2 429-9

Mitt. StGB NRW Januar 2007

Kasseler Seminar zur Grabstättengestaltung 2007

Die Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e.V. hat auf das Kasseler Seminar zur Grabstättengestaltung 2007 aufmerksam gemacht. Eine Studie aus dem Jahr 2006 belege die große Bedeutung der Grabstätte. Für die meisten Befragten sei sie ein wichtiger Ort für Trauer und Gedenken, der regelmäßig und häufig aufgesucht werde. Der Friedhof insgesamt ziehe seine Bestätigung daraus, dass vor allem Trauernde für sich persönlich „ihre“ Gräber besuchen. Auch heute würden Grabarten nachgefragt, die nicht von den Hinterbliebenen gepflegt würden und dennoch würdige Gräber sein sollten. Insoweit stelle sich die Frage, welche neue Grabarten die Friedhofsträger anböten. In jedem Fall habe die Vielzahl der einzelnen Gräber auch Wirkung auf den Friedhof insgesamt. Das Wechselspiel zwischen Grab und Friedhof gelte es im Blick zu behalten, wenn Friedhöfe als besondere Orte fortbestehen sollen. Um individuell gestaltete Gräber oder Felder mit neuen Grabarten im Hinblick auf die Gesamtheit des Friedhofs einzubinden, sei eine Einführung zusätzlicher Gestaltungsvorschriften in die Friedhofssatzung wichtig.

Aktuelle Entwicklungen in der Grabstättengestaltung und verschiedene neue Grabarten sollen vorgestellt und ihre Folgen sowohl für die Bewältigung für die Trauer wie auch für den Friedhof diskutiert werden. Über die rechtlichen Vorgaben für Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften wird informiert und bezogen auf die Praxis der Grabsteinbearbeitung werden verschiedene Materialien und Techniken vorgestellt.

Der Tagungsbeginn ist Montag der 23. April 2007, 9.30 Uhr, Tagungsende ist Dienstag, 24. April 2007, ca. 17.00 Uhr. Die Veranstaltung findet statt in den Seminarräumen der Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e.V. im Museum für Sepulkralkultur, Weinbergstraße 25-27, 34117 Kassel. Ohne Übernachtung betragen die Kosten für das Seminar 290 € inklusive Mittagessen. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 12 Personen.

Nähere Infos und Anmeldung: Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e.V., Weinbergstraße 25-27, 34117 Kassel.

Az.: IV/2 873-00 Mitt. StGB NRW Januar 2007

23 Kooperation von Polizei und Schulen gegen Gewalt

Das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat mitgeteilt, die Polizei NRW ziehe Konsequenzen aus dem Amoklauf in Emsdetten. Da es für das Umfeld erkennbare Anzeichen gebe, bevor ein Jugendlicher zum Amokläufer werde, würde die Zusammenarbeit der Polizei mit Eltern, Lehrern und Schülern verstärkt.

Wer Anzeichen für einen möglichen Amoklauf bemerke, dürfe sich nicht scheuen, sofort die Polizei zu verständigen – zum Schutz der Mitschüler, Lehrer und auch des potenziellen Täters vor sich selbst. Niemand sei zum bloßen Zuschauer verpflichtet, wenn andere in Not geraten. Die Täter befänden sich in einer psychischen Ausnahmesituation und benötigten umgehend professionelle Hilfe. Die Grenzen pubertärer Auffälligkeiten seien hier längst überschritten.

Eine enge Zusammenarbeit zwischen Schulen, Eltern, Kindern und Polizei funktioniere am besten in einer ver-

trauensvollen Beziehung. Deshalb würden die örtlichen Polizeidienststellen jetzt nach und nach mit einem Kooperationsangebot an alle Schulen des Landes starten. Die Polizei berate und unterstütze, damit Mobbing erkannt und Gewalt bereits im Vorfeld unter Jugendlichen verhindert werde.

Von 1990 bis 2005 habe sich die Gewaltkriminalität unter Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden verdoppelt. Dies könne nicht hingenommen werden. Ziel des Programms sei die Vorbeugung, um auch die Hemmschwelle gegenüber einer Kontaktaufnahme mit der Polizei zu senken. Die Polizei informiere zunächst die Schulumter über das Angebot „Verhinderung von Gewalt an Schulen“. Bereits bestehende Ordnungspartnerschaften könnten in die Zusammenarbeit miteinbezogen werden.

Az.: IV/2 241-7/1

Mitt. StGB NRW Januar 2007

24 Kulturpreis 2006 an Kresslesmühle

Das Internationale Kulturhaus Kresslesmühle in Augsburg erhält den diesjährigen Kulturpreis der Kulturpolitischen Gesellschaft. Der Vorstand der bundesweiten Vereinigung würdigte damit das langjährige interkulturelle Engagement des Bürgerhauses.

Mit dem Preis an die Kresslesmühle will die Kulturpolitische Gesellschaft ein Zeichen setzen und die Kulturpolitik des Bundes, der Länder und der Kommunen auffordern, mehr auf dem Bereich der interkulturellen Arbeit zu tun. Die Zukunft der Kulturpolitik sei interkulturell. Die Preisverleihung soll am Mittwoch, 21. Februar 2007, stattfinden.

Die Kulturpolitische Gesellschaft ist eine bundesweite Vereinigung mit 1.400 KulturpolitikerInnen und kulturellen Akteuren. Sie vergibt ihren mit 2.000 Euro dotierten Kulturpreis seit 1977.

Az.: IV/2 423-1

Mitt. StGB NRW Januar 2007

25 NRW-Kulturstaatssekretär würdigt Friedrich-Bödecker-Kreis NRW e.V.

Nach Mitteilung der Staatskanzlei habe der Friedrich-Bödecker-Kreis NRW e.V. seine 25.000. Lesung organisiert. Aus diesem Anlass fand am 14. Dezember 2006 in der Stadtbücherei in Hilden eine Festveranstaltung statt. In 36 Jahren seien insgesamt 1,25 Millionen nordrhein-westfälische Kinder und Jugendliche in den Genuss einer Begegnung mit Autorinnen und Autoren gekommen. Hauptförderer des Friedrich-Bödecker-Kreises sei das Land Nordrhein-Westfalen, das im vergangenen Jahr seine Unterstützung für Lesungen allgemein und besonders für Projekte habe verstärken können.

Der Kulturstaatssekretär des Landes Nordrhein-Westfalen, Grosse-Brockhoff, wies darauf hin, Autoren seien die idealen Literaturbotschafter für Kinder und Jugendliche. Die fünfundzwanzigtausendste Lesung bilde zugleich den Abschluss einer Reihe von etwa 170 Veranstaltungen des Friedrich-Bödecker-Kreises unter der Überschrift „60 Jahre NRW“, die in den vergangenen Wochen in Schulen und Bibliotheken durchgeführt worden sei. Die Veranstaltungsreihe fand im Rahmen des Projektes „Im Kino NRW erleben“ und der Initiative „Bildungspartner NRW: Bibliothek und Schule“ statt und bilde gleichzeitig einen Teil des Lan-

desprogramms „Kultur und Schule“. Kooperationspartner sei die Medienberatung NRW.

Az.: IV/2 401

Mitt. StGB NRW Januar 2007

26 Initiative „Modell-Land Kulturelle Bildung Nordrhein-Westfalen“

Die Staatskanzlei, das Ministerium für Schule und Weiterbildung und das Ministerium für Generationen, Frauen, Familie und Integration haben auf die landesweite Initiative „Modell-Land Kulturelle Bildung Nordrhein-Westfalen“ aufmerksam gemacht. Ziel des Programms sei es, die Initiativen der kulturellen Bildung im Land miteinander zu vernetzen, ihren Wirkungsgrad zu erhöhen sowie neue Angebote anzuregen und umzusetzen.

Ein wichtiges Zeichen sei mit dem Landesprogramm „Kultur und Schule“ gesetzt worden, das Künstler in Schulen bringe und die Bildungsarbeit mit Kultureinrichtungen vernetze. Der Start erfolgte mit 700 Projekten, für 2007 sei eine Verdopplung geplant. Die Landesregierung fördere darüber hinaus zahlreiche Projekte aus dem Kinder- und Jugendplan. Theater, Museen und viele andere außerschulische Lernorte arbeiteten partnerschaftlich mit den Schulen und den Einrichtungen der Jugendhilfe zusammen. Die Projekte seien ein erster wichtiger Impuls. Ziel sei es jedoch für die Zukunft, neben Einzelprojekten Strukturen zu stärken und zu Gesamtkonzepten kultureller Bildung zu kommen, denn Nachhaltigkeit und Kontinuität seien wichtige Aspekte in Bildungsprozessen. Die Zusammenarbeit von Schule und Kultur sei daher von besonderer Bedeutung.

Az.: IV/2 401

Mitt. StGB NRW Januar 2007

27 Förderprogramm für Jungen

Schulministerin Barbara Sommer hat ein spezielles Förderprogramm für psychisch labile Jungen angekündigt. Gerade in der Pubertät hätten Jungen oftmals mehr Probleme als gleichaltrige Mädchen, begründete sie die Aktion. Jungs seien schlechter im Lesen und Schreiben und hätten oft Probleme, sich in ihr soziales Umfeld einzupassen. Deshalb müssten die männlichen Schüler speziell gefördert und betreut werden. Schließlich seien es immer die Jungen, die sich eine abgeschottete Phantasiewelt aufbauten und sich in Gewaltspiele flüchteten.

Wie ein konkretes Förderprogramm aussehen soll, ist der Geschäftsstelle nicht bekannt.

Az.: IV/2 241-7

Mitt. StGB NRW Januar 2007

28 Preisträger der Landesauszeichnung „Bewegungsfreudige Schule“

Nach Mitteilung des MSW zeichnet das Land NRW seit dem Jahr 2004 zum zweiten Mal 50 Schulen aus, die sich ein besonders bewegungsfreudiges und sportfreundliches Profil geben. Eine Expertenjury habe aus 204 Schulen, die das Bewerbungsverfahren durchlaufen hätten, 17 Hauptpreisträger ausgewählt. Diese erhielten neben dem Gütesiegel „Bewegungsfreudige Schule NRW 2006“ einen Geldpreis in Höhe von 1.500 Euro.

Weitere 26 Schulen seien als Preisträger mit 500 Euro ausgezeichnet worden. 7 Schulen, die sich trotz schwieriger

Bedingungen auf den Weg zu einer bewegungsfreudigen Schule gemacht hätten, erhielten einen Sonderpreis.

Nachfolgend sind die einzelnen Preisträgerschulen genannt:

Die 17 Hauptpreisträgerschulen:

- Antoniussschule Essen
- Armin-Maiwald-Schule Radevormwald
- Don-Bosco-Schule Geldern
- Geschwister-Scholl-Realschule Gütersloh
- GGS Schwanenschule Wermelskirchen
- Grundschule Altenhagen Bielefeld
- Grundschule Brake Bielefeld
- Grundschule Kirchheide Lemgo
- Regenbogenschule Ahlen
- HS Jürgens Hof Herne
- Hugo-Kükelhaus-Schule Wiehl
- IGS Holweide Köln
- Integrierte Gesamtschule Bonn-Beuel
- Martin-Luther-King-Schule Düsseldorf
- Petrus-Damian-Schule Warburg
- Robert Bonnermann Schule Herdecke
- Stephanusschule Zülpich

Die 26 Preisträgerschulen:

- GHS Niedersprockhövel
- Jakob-Moreno-Schule Gummersbach
- Anne-Frank Förderschule Mönchengladbach
- GGS Vaalserquartier Aachen
- W. E. v. Ketteler-Schule Sassenberg
- Schule am Schwarzwasser Bergheim
- Frdr.-von-Bodelschwingh-Schule Beckum
- Eichendorffschule Bielefeld
- Marienschule Brilon
- KGS Niederkassel
- KGS Elisabethschule Essen
- Grundschule Halver-Ost
- GGS Uferstraße Leichlingen
- Regenbogenschule Stolberg
- GGS An der Maarbrücke Bochum
- Stephanusschule Jülich
- Martinusschule Kerpen
- Hüllberg Grundschule Witten
- Schule Hiddinghausen Sprockhövel
- Realschule Neuss-Holzheim
- GGS Overbergschule Kamp-Lintfort
- Heinrich-Kielhorn-Schule Marl
- Tuttmansschule Essen
- Selmigerheideschule Hamm
- Glück auf-Schule Marl
- Grundschule Knetterheide Bad Salzuflen

Die sieben Sonderpreisträgerschulen:

- Albert-Einstein-Schule Frechen
- Bertha v. Suttner-Gesamtschule Siegen
- GGS an der Raadter Straße Essen
- Grundschule Königshöher Weg Wuppertal
- Hasencleverschule Gevelsberg
- Michael-Ende-Grundschule Hückelhoven
- Realschule Belecke Warstein

Az.: IV/2 214-15/1

Mitt. StGB NRW Januar 2007

Datenverarbeitung und Internet

29 BIENE-Preis für barrierefreie Websites vergeben

Die Gewinner des diesjährigen BIENE-Wettbewerbs (www.biene-award.de) für barrierefreie Internetseiten (vgl. StGB NRW-Mitteilung 315/2006) stehen fest. Sieger sind die Barmer Versicherung (www.barmer.de), der österreichische Behördenwegweiser [Help.gv.at](http://www.help.gv.at) (www.help.gv.at) und der Pharmakonzern Pfizer (www.pfizer.de). Weitere sechs Teilnehmer des Wettbewerbs der Aktion Mensch und der Digitalen Stiftung erhielten eine silberne Biene, acht eine bronzene und zwei Projekte eine sogenannte Nachwuchsbiene. Aus NRW wurde der Webauftritt der Stadt Straelen (www.straelen.de) mit einer bronzenen Biene im Bereich „Komplexe Informations- und Kommunikationsangebote“ prämiert.

Az.: I/2 840-05

Mitt. StGB NRW Januar 2007

30 Domain Solingen.info gehört der Stadt

Der Bundesgerichtshof hat die Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Düsseldorf zu solingen.info bestätigt, wonach eine Internetadresse mit einem Kommunnennamen und der Top-Level-Endung .info der Kommune zusteht, solange keine Namensgleichheit besteht. Die Richter machen in ihrem Urteil (v. 21.09.2006, Az.: I ZR 201/03) deutlich, dass bei der Benutzung eines Namens ohne weitere Zusätze als Internetadresse der Verkehr im Allgemeinen davon ausgehe, dass es sich um die Domain des Namensinhabers handele. Benutze ein Nichtberechtigter einen fremden Namen ohne Zusätze (wie z.B. solingen-info.de), trete mithin eine Zuordnungsverwirrung ein. Dies gelte auch für die Namen von Gebietskörperschaften. Die allgemeine Top-Level-Domain „info“ sei nicht geeignet, an der Zuordnung der Bezeichnung „solingen“ zu der gleichnamigen deutschen Stadt als Namensträger etwas zu ändern. Bei anderen, länder- oder branchenbezogenen Top-Level-Domains wie „pro“ oder „biz“ bestehe jedoch möglicherweise nicht die Gefahr der Zuordnungsverwirrung. Schließlich hat das Gericht nochmals betont, dass allein schon die Registrierung der Domain durch einen Nichtberechtigten ohne diese inhaltlich zu füllen unzulässig ist. Das Urteil steht den Mitgliedern des StGB NRW in seinem Intranet unter „Fachgebiete -> Datenverarbeitung und Internet -> Internetrecht -> Rechtsprechung -> Gebietskörperschaften -> Fachinformationen & Service -> Fachgebiete -> Datenverarbeitung und Internet -> Internetrecht -> Rechtsprechung -> Gebietskörperschaften“ zur Verfügung.

Az.: I/2 830-06

Mitt. StGB NRW Januar 2007

Jugend, Soziales und Gesundheit

31 10 Jahre Europäischer Freiwilligendienst

Der Europäische Freiwilligendienst (EFD) hat am 26. und 27. November 2006 sein 10jähriges Bestehen gefeiert. Der Europäische Freiwilligendienst ist Kernbestandteil des EU-Aktionsprogramms JUGEND, das jungen Menschen die Möglichkeit bietet, sich unentgeltlich in einem gemeinnützigen oder karitativen Projekt zu engagieren und dabei ein anderes Land und eine andere Kultur intensiv kennen

zu lernen. Die Freiwilligen kommen vor allem bei lokalen Projekten zum Einsatz.

Der Europäische Freiwilligendienst wird im Rahmen des neuen EU-Jugendprogramms JUGEND IN AKTION (2007-2013) fortbestehen und ausgebaut. Künftig können junge Menschen im Alter zwischen 18 und 30 Jahren (in einigen Fällen sogar bereits mit 16 oder 17 Jahren) am Europäischen Freiwilligendienst teilnehmen. In Betracht kommt nicht zuletzt, dass Europäische Freiwillige aus diesem EU-Programm gefördert an Projekten in Städten oder Gemeinden zum Einsatz kommen.

Weitere Informationen zum Europäischen Freiwilligendienst für Deutschland gibt es unter:

<http://www.jugendfuereuropa.de/>, <http://www.webforum-jugend.de/>, JUGEND für Europa, Deutsche Agentur für das EU-Aktionsprogramm JUGEND, Heussallee 30, D - 53113 Bonn, Tel: 0228 - 9506220, Fax: 0228 - 9506222, E-Mail: jfe@jfemail.de, Website: <http://www.webforum-jugend.de>

Az.: III 731

Mitt. StGB NRW Januar 2007

32 Bundesjugendkuratorium berufen

Die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Ursula von der Leyen, hat heute in Berlin die Mitglieder des Bundesjugendkuratoriums (BJK), dem Beratungsgremium der Bundesregierung in Grundsatzfragen der Kinder- und Jugendpolitik, berufen. Das Bundesjugendkuratorium ist ein unabhängiges Gremium, das selbstständig Empfehlungen und Stellungnahmen erarbeitet, die es der Bundesregierung zuleitet.

Dem Kuratorium gehören 15 Sachverständige aus Wissenschaft, Politik und Verbänden an, die in jeder Legislaturperiode durch die Bundesfamilienministerin berufen werden. In seiner konstituierenden Sitzung wählte das BJK heute Dr. Claudia Lücking-Michel zur Vorsitzenden. Unter den Mitgliedern ist auch Beigeordneter Uwe Lübking für den Deutschen Städte- und Gemeindebund.

Az.: III 742

Mitt. StGB NRW Januar 2007

33 DStGB gegen Ermahnungen für mehr Kinderbetreuung

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat Ermahnungen aus dem Kreis der großen Koalition, die Kommunen müssten mehr in die Kinderbetreuung investieren, zurückgewiesen. Schon jetzt gäben die Kommunen jährlich 13 Mrd. Euro für die Kinderbetreuung aus und versuchten im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Betreuung weiter auszubauen und zu verbessern. Statt Ermahnungen solle die Politik endlich sicherstellen, dass die Kommunen die notwendigen Finanzmittel erhalten, um eine flächendeckende Ganztagsbetreuung sicherzustellen.

Die Politik verhalte sich widersprüchlich, wenn sie auf der einen Seite den kostenfreien Kindergarten verspreche, die Kommunen zum weiteren Ausbau ermahnt, aber auf der anderen Seite nicht die notwendigen Finanzmittel bereitstelle. Gerade bei den jüngsten Verhandlungen über die Bundesbeteiligung an den Unterkunftskosten von Hartz IV seien die Forderungen der Kommunen in Höhe von 5,8 Mrd. Euro eben nicht erfüllt worden. Nach wie vor sei die Finanzkraft der Kommunen schwach, was sich zum Beispiel

daran zeige, dass die Kommunen über 26 Mrd. Euro Kaschenkredite aufnehmen mussten, mit denen teilweise sogar das Personal bezahlt wird. Notwendig seien vielmehr Investitionen, die Bund und Länder dauerhaft finanzieren müssten.

Az.: III 711

Mitt. StGB NRW Januar 2007

34 Fast 460.000 Pflegebedürftige in NRW

Ende 2005 gab es in Nordrhein-Westfalen 458.500 pflegebedürftige Menschen im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes (SGB XI). Wie das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik mitteilt, waren das 0,1 Prozent weniger als zwei Jahre zuvor.

Mehr als zwei Drittel (67,8 Prozent) der Pflegebedürftigen wurden zu Hause versorgt. Davon erhielten 212.500 Pflegebedürftige ausschließlich Pflegegeld, um die Pflege durch selbst organisierte Pflegehilfen sicherzustellen. Die übrigen 98.200 Personen wurden zu Hause von ambulanten Diensten betreut. In Pflegeheimen waren weitere 147.800 Personen untergebracht. Die Zahl der von ambulanten Pflegediensten Betreuten stieg im Vergleich zu 2003 um 4,2 Prozent, die der in Heimen untergebrachten Pflegebedürftigen um 3,5 Prozent. Die Zahl der Pflegegeldempfänger verringerte sich dagegen um 4,5 Prozent.

Der häuslichen Versorgung der Pflegebedürftigen nahmen sich 2.039 in NRW zugelassene ambulante Dienste an, die rund 43.200 Pflegepersonen beschäftigten. Gegenüber 2003 stieg die Zahl der ambulanten Dienste um 1,7 Prozent und diejenige der Beschäftigten um 7,0 Prozent an. Die stationäre Versorgung erfolgte in 2.008 Pflegeheimen (+5,0 Prozent) mit 133.100 Beschäftigten (+6,2 Prozent).

Az.: III/2 810-11

Mitt. StGB NRW Januar 2007

35 GKV-Finanzentwicklung 1. - 3. Quartal 2006

Das Bundesministerium für Gesundheit hat im Dezember 2006 die Daten zur Finanzentwicklung der GKV in den ersten drei Quartalen des Jahres 2006 bekannt gegeben. Die GKV-Statistik wies damit zum Ende des dritten Quartals einen Ausgabenüberhang von rd. 0,3 Mrd. € aus. Wegen der günstigen Einnahmesituation im vierten Quartal (Auszahlung des Bundeszuschusses; Beiträge aus Einmalzahlungen) erwartet das Ministerium für das gesamte Jahr 2006 jedoch einen Einnahmeüberschuss der GKV von über 1 Mrd. Euro.

Die Leistungsausgaben der GKV sind im 1. - 3. Quartal 2006 im Vergleich zum entsprechenden Vorjahreszeitraum um 2,9 % je Mitglied gestiegen (West: 2,6 %, Ost: 4,1 %). Die beitragspflichtigen Einnahmen haben dagegen nur um 0,5 % zugenommen (West: 0,5 %, Ost: 0,8 %).

Die Ausgaben für Krankenhausbehandlung nahmen um 4,1 % zu (West: 3,9 %, Ost: 5,1 %). Die Steigerungsrate hat sich damit im Vergleich zu den Werten des ersten Quartals 2006 (+5,8 %) und der Halbjahresstatistik 2006 (+4,4 %) weiter abgeflacht.

Die Kosten im Arzneimittelbereich sind nach einer Steigerung von fast 17 % in 2005 in den ersten drei Quartalen dieses Jahres nur noch um 2,6 %, die Ausgaben für Ärztliche Behandlung um 2,6 % (West: 2,0 %, Ost: 5,8 %) gestiegen.

Relative starke Veränderungen gab es bei den Leistungsausgaben (Bund) für Zahnersatz (+9,6 %), Krankengeld (-4,1 %) und häusliche Krankenpflege (+9,3 %).

Az.: III/2 530

Mitt. StGB NRW Januar 2007

36 Kommunale Spitzenverbände zum Kinderschutz

Die kommunalen Spitzenverbände haben anlässlich der Jugendministerkonferenz in Berlin Ende November 2006 die Bedeutung einer wirksamen Unterstützung von Familien und eines effektiven und frühzeitigen Schutzes Minderjähriger betont. „Die kommunalen Jugendämter sind sich der Verantwortung bewusst, die sie für den Schutz des Kinderwohls haben, wenn die Eltern überfordert sind. Wirksamer Kinderschutz erfordert ein vernetztes Vorgehen aller Beteiligten, um frühzeitig bestehende Problemlagen erkennen und die erforderlichen Maßnahmen ergreifen zu können“, erklärten heute die Hauptgeschäftsführer der kommunalen Spitzenverbände, Dr. Stephan Articus (Deutscher Städtetag), Prof. Dr. Hans-Günter Henneke (Deutscher Landkreistag) und Dr. Gerd Landsberg (Deutscher Städte- und Gemeindebund). Sie sprachen sich dafür aus, die Zusammenarbeit aller Beteiligten auf ein tragfähiges Fundament zu stellen.

„In den allermeisten Fällen gelingt es durch sensibles und entschlossenes Handeln der Kommunen, die Vernachlässigung oder die Misshandlung von Kindern zu verhindern. Aber jeder Fall, in dem der Schutz der Kinder misslingt, ist einer zu viel“, erklärten die Hauptgeschäftsführer der kommunalen Spitzenverbände. Die Zusammenarbeit aller Beteiligten könne weiter verbessert und intensiviert werden: „Dies betrifft vor allem eine verbindliche Kooperation von Gesundheitswesen, Schule, Justiz, Frühfördereinrichtungen und Jugendhilfe. Wünschenswert und angezeigt ist ein optimierter Informationsaustausch zwischen den beteiligten Stellen.“

Bund, Länder und Kommunen blieben nach den tragischen Fällen der Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern im Elternhaus mehr denn je aufgefordert, ihre Anstrengungen für einen besseren Kinderschutz fortzusetzen. „Das bestehende System muss ständig weiterentwickelt werden. Insbesondere sind soziale Frühwarnsysteme aus- und aufzubauen, um bestehende Konfliktlagen früher zu erkennen, überforderten Eltern schneller und wirksamer unter die Arme zu greifen sowie nötigenfalls zu intervenieren.“ Zudem müsse die Präventionsarbeit einen Fokus auf die Förderung der Erziehungskompetenz der Eltern legen, um Problemlagen im Elternhaus gar nicht erst entstehen zu lassen

Az.: III 780

Mitt. StGB NRW Januar 2007

37 Kosten der Grundsicherung

An den Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beteiligt sich der Bund jährlich mit einem Festbetrag in Höhe von 409 Mio. € (§ 34 Abs. 2 Wohngeldgesetz – WoGG). Die Erstattungsmittel des Bundes werden auf die Länder entsprechend ihrem Anteil an den bundesweiten Aufwendungen für das Wohngeld im Jahr 2002 verteilt. Die Länder leiten den jeweiligen Erstattungsbetrag an die Träger der Grundsicherungsleistungen – die Kommunen – weiter.

Der Festbetrag soll die Mehrausgaben ausgleichen, die den Kommunen aufgrund des grundsätzlichen Verzichts auf die Heranziehung unterhaltspflichtiger Kinder und Eltern, durch Gutachterkosten gegenüber den Rentenversicherungsträgern und wegen des Aufwands für statistische Erfassungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) entstanden sind und entstehen. Weitere den Kommunen in erheblichem Umfang entstehende Kosten, etwa aufgrund vermehrter Antragstellung wegen des weitgehenden Verzichts auf den Unterhaltsrückgriff, sollten nach dem Willen des Bundesgesetzgebers nicht ausgeglichen werden.

Der Festbetrag sollte aufgrund von § 34 Abs. 2 WoGG erstmals zum 31.12.2004 überprüft und ggf. – sofern die Mehrausgaben für die genannten Kostenpositionen die Höhe des am Stichtag geltenden Festbetrags um mehr als 10 v.H. übersteigen oder unterschreiten – angepasst werden. Diese Überprüfung hat auf Grund einer fehlenden verlässlichen Datengrundlage bislang nicht stattgefunden. Darüber hinaus zeigen die mittlerweile vorliegenden statistischen Daten über die Aufgaben der Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung, dass der im Wohngeldgesetz getroffene Verteilungsschlüssel nicht den tatsächlichen Anteil der Länder an den bundesweiten Ausgaben für die Leistungen der Grundsicherung erfasst.

Die Freistaaten Bayern und Sachsen haben vor diesem Hintergrund jüngst einen Gesetzesantrag in den Bundesrat eingebracht, mit dem § 34 Abs. 2 WoGG gestrichen und stattdessen eine Erstattungsregelung im SGB XII eingeführt werden soll. Die Erstattungsquote des Bundes soll in Höhe von 20 v.H. der reinen Ausgaben aller Länder für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung festgeschrieben werden. Eine Erstattungsquote des Bundes in Höhe von 20 v.H. entspricht bei Zugrundelegung der reinen Grundsicherungsausgaben 2004 von rd. 2,1 Mrd. € in etwa der bisherigen Höhe der Erstattungsleistungen von 19,54 %.

Aus Sicht des Ausschusses für Jugend, Soziales und Gesundheit des Deutschen Städte- und Gemeindebundes ist demgegenüber eine generelle Neukonzeption der Erstattungsregelung, mit der die Träger der Grundsicherung tatsächlich und dauerhaft entlastet werden, unumgänglich. Erforderlich ist danach die Verständigung auf einen Ausgangsbetrag mit einer dynamischen Fortschreibungsregelung, die die Bezieherzahlen bzw. die Kostenentwicklung berücksichtigt.

Az.: III 879

Mitt. StGB NRW Januar 2007

38 Krankenhaus-Barometer 2006

Das Deutsche Krankenhausinstitut e.V. (DKI) hat die Ergebnisse der Jahresumfrage 2006 des Krankenhaus-Barometers vorgelegt. Die Ergebnisse beruhen auf der Befragung einer repräsentativen Stichprobe von allgemeinen Krankenhäusern, die in der Zeit von April und Mai 2006 durchgeführt wurde. Daran teilgenommen haben insgesamt 341 Krankenhäuser.

Die Gesamtschau zur wirtschaftlichen Lage ergibt ein zwiespältiges Stimmungsbild. So schätzen bundesweit gut 30% der teilnehmenden Häuser ihre derzeitige wirtschaftliche Situation als eher unbefriedigend ein. Über 23% bewerten die Lage als gut. Das Stimmungsbild hat sich damit im Vergleich zum Vorjahr verbessert. Auffällig jedoch ist,

dass die meisten Häuser sich bei der Befragung noch unentschieden über ihre Einschätzung geäußert haben (44,5% „teils, teils“).

Bereits im Jahr 2005 wurden die Krankenhäuser ausführlich zum Umsetzungsstand des neuen Arbeitszeitrechtes befragt. Auffällig war seinerzeit, dass bis zur Jahresmitte 2005 erst 37,2% der Betriebe (teilweise) neue Arbeitszeitmodelle eingeführt hatten. Daher war das Thema „Arbeitszeitorganisation“ auch Gegenstand der diesjährigen Befragung. Gefragt wurde erneut nach dem Stand der Umsetzung sowie nach den Hinderungsgründen für neue Arbeitszeitmodelle im Ärztlichen Dienst.

Bis zur Jahresmitte 2006 hatten den Angaben zufolge 40,2% der Teilnehmer (teilweise) neue Arbeitszeitmodelle eingeführt (plus 3% im Vergleich zum Vorjahr). 32% hatten eine Umsetzung konkret geplant (plus 12,3% im Vergleich zum Vorjahr).

Neben den oben genannten Schwerpunkten finden sich im aktuellen Krankenhaus-Barometer weitere Auswertungen zu den Themen: Belegärztliche Versorgung, Leistungsentwicklung, Entgelte und deren Prüfungen im DRG-System, Zahlungsverzögerungen und -verweigerungen, Medizinische Versorgungszentren sowie Integrierte Versorgung.

Das vollständige Krankenhaus-Barometer ist auf der DKG-Homepage (www.dkgev.de) unter der Rubrik „Zahlen & Fakten“ eingestellt.

Az.: III/2 501

Mitt. StGB NRW Januar 2007

39 Neues Spenden-Siegel-Bulletin

Das Deutsche Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI) hat das Spenden-Siegel-Bulletin 2/06 veröffentlicht. Die Positivisten des DZI weist nunmehr 223 förderungswürdige Spendenorganisationen aus. Sie unterziehen sich auf freiwilliger Basis einer jährlichen, intensiven und umfassenden Prüfung durch das unabhängige DZI. Nach erfolgreicher Prüfung wird das Spenden-Siegel zuerkannt.

Das Spenden-Siegel-Bulletin ermöglicht übersichtlich die schnelle und sichere Auswahl seriöser Spendenorganisationen. Die Liste mit zusätzlichen Kurzbeschreibungen der Hilfswerke sowie hilfreiche Tipps für Spender und Hinweise zu weiteren Dienstleistungen des DZI können auch unter der Adresse <http://www.dzi.de> im Internet abgerufen werden.

Az.: III/2

Mitt. StGB NRW Januar 2007

40 Pressemitteilung: Beitragsfreier Kindergarten mehr Wunsch als Realität

Das Vorhaben, Kindergartenbeiträge in Gänze abzuschaffen oder das letzte Kindergartenjahr kostenlos anzubieten, ist in der Sache richtig, geht aber an der finanziellen Realität der Städte und Gemeinden vorbei. Dies machte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf deutlich. „Auch bei populären Vorschlägen muss die Frage beantwortet werden, wie diese bezahlt werden können. Angesichts der Tatsache, dass sich fast die Hälfte der NRW-Kommunen in der Haushaltssicherung befindet, ist nicht erkennbar, wo zusätzliches Geld für den kostenfreien Kindergarten herkommen soll.“

Bundesweit werden die Mehrkosten bei wegfallenden Elternbeiträgen auf gut drei Milliarden Euro geschätzt. Für Nordrhein-Westfalen wären dies deutlich über 400 Mio. Euro für die Kommunen. Schneider räumte ein, dass es gute Argumente gebe, den Kindergarten frei zu machen von einer Mitfinanzierung der Eltern und damit den Schulen gleichzustellen: „Unzweifelhaft ist vorschulische Bildung für den späteren Lernerfolg und die erfolgreiche Eingliederung in die Berufswelt prägend. Sie erfährt derzeit durch das Vorziehen der Sprachförderung für Kinder mit ungünstiger Sprachentwicklung ab dem vierten Lebensjahr eine weitere Verstärkung.“ Nicht ausgeklammert werden dürfe aber der Umstand, dass bereits heute Eltern mit niedrigem Einkommen oder Sozialhilfeempfänger von den Beiträgen für Kindergärten befreit sind. Sollte diese Regelung auf alle Eltern ausgeweitet werden, müsse dieser Systemwechsel langfristig vorbereitet und einer sorgfältigen Abwägung aller Gesichtspunkte unterzogen werden.

Zu berücksichtigen - so Schneider - sei auch, dass immer neue Aufgaben auf die Träger von Tageseinrichtungen übertragen werden sollen. Neben der Sprachförderung komme der Ausbau der Betreuung für unter Dreijährige, die Einrichtung von Familienzentren und vieles mehr auf die Kommunen zu, ohne dass gegenwärtig eine ausreichende Finanzierung sichergestellt sei. „Immer mehr neue Aufgaben können aber nicht erfolgreich mit einem gleich bleibenden Budget erledigt werden“, betonte Schneider. Weder den Eltern noch den Kindern sei geholfen, wenn Vorschläge nicht von den Stellen gemacht würden, die nachher für die Finanzierung verantwortlich sind.

Die Aussage des Bundes, die Kommunen bekämen durch die Hartz IV-Reform 1,5 Milliarden Euro zum Ausbau der Betreuungsplätze für unter Dreijährige, treffe jedenfalls auf NRW nicht zu. Die Verteilungsmechanismen zwischen den Bundesländern führten dazu, dass gerade NRW wahrscheinlich als „Nettoverlierer“ aus der Hartz IV-Reform hervorgehe, machte Schneider deutlich.

Az.: III Mitt. StGB NRW Januar 2007

41 StGB NRW zum beitragsfreien Kindergarten

Das Vorhaben, Kindergartenbeiträge in Gänze abzuschaffen oder das letzte Kindergartenjahr kostenlos anzubieten, ist in der Sache richtig, geht aber an der finanziellen Realität der Städte und Gemeinden vorbei. Dies machte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, in einer StGB-Presseerklärung am 14.12.2006 deutlich. „Auch bei populären Vorschlägen muss die Frage beantwortet werden, wie diese bezahlt werden können. Angesichts der Tatsache, dass sich fast die Hälfte der NRW-Kommunen in der Haushaltssicherung befindet, ist nicht erkennbar, wo zusätzliches Geld für den kostenfreien Kindergarten herkommen soll.“

Bundesweit werden die Mehrkosten bei wegfallenden Elternbeiträgen auf gut drei Milliarden Euro geschätzt. Für Nordrhein-Westfalen wären dies deutlich über 400 Mio. Euro für die Kommunen. Schneider räumte ein, dass es gute Argumente gebe, den Kindergarten frei zu machen von einer Mitfinanzierung der Eltern und damit den Schulen gleichzustellen: „Unzweifelhaft ist vorschulische Bildung für den späteren Lernerfolg und die erfolgreiche Eingliederung in die Berufswelt prägend. Sie erfährt derzeit

durch das Vorziehen der Sprachförderung für Kinder mit ungünstiger Sprachentwicklung ab dem vierten Lebensjahr eine weitere Verstärkung.“ Nicht ausgeklammert werden dürfe aber der Umstand, dass bereits heute Eltern mit niedrigem Einkommen oder Sozialhilfeempfänger von den Beiträgen für Kindergärten befreit sind. Sollte diese Regelung auf alle Eltern ausgeweitet werden, müsse dieser Systemwechsel langfristig vorbereitet und einer sorgfältigen Abwägung aller Gesichtspunkte unterzogen werden.

Zu berücksichtigen - so Schneider - sei auch, dass immer neue Aufgaben auf die Träger von Tageseinrichtungen übertragen werden sollen. Neben der Sprachförderung komme der Ausbau der Betreuung für unter Dreijährige, die Einrichtung von Familienzentren und vieles mehr auf die Kommunen zu, ohne dass gegenwärtig eine ausreichende Finanzierung sichergestellt sei. „Immer mehr neue Aufgaben können aber nicht erfolgreich mit einem gleich bleibenden Budget erledigt werden“, betonte Schneider. Weder den Eltern noch den Kindern sei geholfen, wenn Vorschläge nicht von den Stellen gemacht würden, die nachher für die Finanzierung verantwortlich sind.

Die Aussage des Bundes, die Kommunen bekämen durch die Hartz IV-Reform 1,5 Milliarden Euro zum Ausbau der Betreuungsplätze für unter Dreijährige, treffe jedenfalls auf NRW nicht zu. Die Verteilungsmechanismen zwischen den Bundesländern führten dazu, dass gerade NRW wahrscheinlich als „Nettoverlierer“ aus der Hartz IV-Reform hervorgehe, machte Schneider deutlich.

Az.: III 711 Mitt. StGB NRW Januar 2007

42 Vertragsarztrecht geändert

Der Deutsche Bundesrat hat Ende November 2006 dem Gesetz zur Änderung des Vertragsarztrechts und anderer Gesetze zugestimmt. Das Gesetz, das entsprechende Vereinbarungen des Koalitionsvertrages umsetzt und am 01.01.2007 in Kraft tritt, sieht zahlreiche Erleichterungen der vertrags(zahn)ärztlichen Leistungserbringung vor, indem es insbesondere

- ermöglicht, den aus der Zulassung folgenden Versorgungsauftrag auf die Hälfte einer hauptberuflichen Tätigkeit zu beschränken (sog. Teilzulassung), und damit zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie beiträgt,
- Vertragsärzten ermöglicht, gleichzeitig auch als angestellte Ärzte in Krankenhäusern zu arbeiten,
- die Anstellungsmöglichkeiten von Ärzten und Zahnärzten verbessert,
- die Altersgrenze für den Zugang zur vertragsärztlichen Tätigkeit von 55 Jahren ganz und die Altersgrenze für das Ende der vertragsärztlichen Tätigkeit von 68 Jahren in unterversorgten Gebieten aufhebt,
- die vertragsärztliche Tätigkeit an weiteren Orten – auch den Bezirk einer Kassenärztlichen Vereinigung überschreitend – erleichtert (sog. Zweigpraxen) und
- örtliche und überörtliche Berufsausübungsgemeinschaften zwischen allen zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Leistungserbringern – auch den Bezirk einer Kassenärztlichen Vereinigung überschreitend – zulässt.

Darüber hinaus enthält das Gesetz u.a. Regelungen

- zur Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Gründung von medizinischen Versorgungszentren,
- zur Abmilderung von regionalen Versorgungsproblemen,
- zur Verlängerung der Anschubfinanzierung für die integrierte Versorgung um zwei Jahre,
- zur Klarstellung und finanziellen Absicherung der Beteiligung der Patientenvertreterinnen und -vertreter in den Selbstverwaltungsgremien,
- zur Beseitigung der Schwierigkeiten beim Einzug der sog. Praxisgebühr,
- zur grenzüberschreitenden Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen in der Schweiz und
- zur Sicherstellung der Entschuldung der Krankenkassen grundsätzlich bis zum 31.12.2007 durch die Gewährung finanzieller Hilfen durch die übrigen Krankenkassen der jeweiligen Kassenart.

Az.: III 501

Mitt. StGB NRW Januar 2007

43 Software zur Kinderbetreuungsborse

Das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration NRW hat aktuell auf eine Software zur Kinderbetreuungsborse aufmerksam gemacht, die im Jugendamtsbezirk Düsseldorf bereits realisiert worden ist. Die Software ermöglicht ein ergonomisches und zielgruppenorientiertes Angebot. Die virtuelle Kinderbetreuungsborse des Jugendamtes Düsseldorf ist deshalb auch durch Verlinkung in das Internetangebot des MGFFI aufgenommen worden.

Die Software wurde durch das ISKA im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend entwickelt und wird allen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe kostenfrei zur Verfügung gestellt. Im Interesse einer Erhöhung der Transparenz bei den Kinderbetreuungsangeboten bietet das MGFFI den Städten und Gemeinden, die diese Software nutzen, an, dieses Angebot in das Internetangebot des MGFFI aufzunehmen.

Gleichzeitig weist das MGFFI auch auf das Fachkräfteportal (www.jugendhilfeportal.de) der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) zusammen mit dem Internationalen Jugendaustausch- und Besucherdienst der Bundesrepublik Deutschland e.V. (IJAB) hin. Dieses Portal spricht zwar inhaltlich eine andere Zielgruppe als die der virtuellen Kinderbetreuungsborse an, hat sich aber auch zum Ziel gesetzt, Informationen zu den einzelnen Tageseinrichtungen für Kinder anzubieten.

Des Weiteren macht das MGFFI auf ein Projekt aufmerksam, das in Ostwestfalen-Lippe realisiert wurde. Hier wurde im Rahmen eines aus Mitteln der europäischen Sonderfonds (ESF) geförderten Projektes eine Datenbank aufgesetzt, die Informationen über alle Tageseinrichtungen für Kinder in diesem Bereich enthält (<http://www.kinderbetreuung-owl.de/>). Nach Abschluss des Projektes sind die Projektträger daran interessiert, dieses Angebot aufrecht zu erhalten und auch zu erweitern. Städte und Gemeinden, die sich dafür interessieren, können sich mit dem Projektträger „Frauen fördern Frauen e.V.“ (Ansprechpartnerin Frau Paetzold) in Verbindung setzen.

Abschließend hält das MGFFI seine Auffassung fest, dass ein sich selbst tragendes überregionales Netz für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine annehmbare Entlastung bei der Erfüllung der Verpflichtung nach § 24 (4) des SGB VIII darstellen kann.

Az.: III 722-1

Mitt. StGB NRW Januar 2007

44 Expertengruppe zu Familienleistungen

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat eine erste Bestandsaufnahme und Auswertung aller familienbezogenen staatlichen Leistungen in Deutschland in Auftrag gegeben. Das dazu eingerichtete „Kompetenzzentrum für familienbezogene Leistungen“ hat seine Arbeit aufgenommen und soll Anfang 2008 erste Ergebnisse vorlegen.

Derzeit gibt es in Deutschland 145 familienbezogene Leistungen mit einem finanziellen Umfang von rd. 184 Mrd. Euro. Das Bundesfamilienministerium stellt mit der Bestandsaufnahme erstmals ein Finanztableau vor, das eine verlässliche Grundlage für die zielgerichtete Analyse der Wirksamkeit familienbezogener Leistungen sein soll. Bei seiner Wirkungsanalyse orientiert sich das „Kompetenzzentrum für familienbezogene Leistungen“ an den Zielen einer nachhaltigen Familienpolitik: frühe und gute Förderung von Kindern, wirtschaftliche Stabilität der Familien sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Mütter und Väter.

Das Kompetenzzentrum wird dabei vor allem zu drei Schwerpunkten arbeiten und aufzeigen, wie Familien mit kleinen Kindern sowie Drei- und Mehrkinderfamilien besser gefördert werden können und wie für Mütter und Väter gleichermaßen beruflicher Erfolg und aktive Elternschaft möglich wird. Das Kompetenzzentrum wird darüber hinaus prüfen, ob und wie Familienleistungen im Interesse der Eltern gebündelt werden können.

Weitere Informationen zum Kompetenzzentrum für familienbezogene Leistungen, den Mitgliedern und eine Liste der auszuwertenden Leistungen finden Sie unter www.bmfsfj.de/kompetenzzentrum

Az.: III 780

Mitt. StGB NRW Januar 2007

Wirtschaft und Verkehr

45 Beschlüsse der Verkehrsministerkonferenz

Am 22./23.11.2006 hat die Verkehrsministerkonferenz der Länder in Berlin getagt. Die Verkehrsministerkonferenz befasste sich vornehmlich mit der Deutschen Bahn AG, behandelte allerdings auch weitere Themen wie die Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaft oder das Überholverbot von LKWs auf Autobahnen. Die Verkehrsministerkonferenz (VMK) fasste u.a. folgende Beschlüsse:

- Weiterentwicklung der Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaft:

Die VMK fordert den Bund auf, die Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaft zu einer Finanzierungsgesellschaft für die Bundesfernstraßen weiter zu entwickeln und ihr die Einnahmen aus der LKW-Maut direkt und unmittelbar zufließen zu lassen. Daneben soll

geprüft werden, ob die Einnahmen aus der LKW-Maut ausreichen, um eine rechtsichere Unabhängigkeit der Finanzierung von Maßnahmen im Bundesfernstraßenbau vom Bundeshaushalt zu erreichen. Ergänzend soll die volle Zweckbindung der LKW-Maut-Einnahmen nicht die Finanzierung von Schienen- und Wasserstraßen belasten. Die VMK fordert den Bund auf, für den notwendigen Ausgleich der bei Schienen- und Wasserstraßen wegfallenden Mautmittel Sorge zu tragen.

- Umweltgesetzbuch:

Mit Blick auf eine spätere Aufnahme der Genehmigung von Verkehrsprojekten in eine integrierte Vorhabengenehmigung nach dem neuen Umweltgesetzbuch weist die VMK darauf hin, dass die Ziele der Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsvorhaben in Frage gestellt werden könnten. Darüber hinaus fürchtet sie, dass eine integrierte Vorhabengenehmigung entsprechend Umweltgesetzbuch I an Umweltgesichtspunkten ausgerichtet und fachplanerische Überlegungen zu gering beachtet werden könnten. Die VMK befürwortet stattdessen, die planungsbeschleunigenden Maßnahmen im Bereich der Verkehrsinfrastruktur auf den gesamten Bereich der Planfeststellungsverfahren auszuweiten und in die Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder hineinzutragen.

- Sanktionsniveau für schwere Verkehrsverstöße:

Die VMK begrüßt die Erfolge in der Verkehrssicherheitsarbeit der letzten Jahre. Dennoch müssten die Anstrengungen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit fortgesetzt werden. Eine wesentliche Rolle spielt dabei die intensive Verkehrsüberwachung. Deren Effizienz soll weiter gestärkt werden. Die Orientierung an örtlichen Gefahrenstellen und die Überwachung des gewerblichen Straßenverkehrs soll dabei gewährleistet bleiben, allerdings soll zukünftig die Durchsetzung der Verkehrsregeln und sollen die Durchsetzungsmaßnahmen auf der Ebene des Bundes und der Länder stärker miteinander abgestimmt werden. Der nationale Verkehrsüberwachungsplan wird hierfür als geeignetes Mittel angesehen. Flankierend sollen die Geldbußen für schwere Verkehrsverstöße, die Hauptunfallursachen darstellen, angehoben werden, um die Abschreckungswirkung der Bußgelder wieder herzustellen.

Die VMK bittet die Bundesregierung, Vorbereitungsarbeiten zur Schaffung der für eine Änderung der Bußgeldvorschriften erforderlichen rechtlichen Rahmenbedingungen als Vorbereitung einer konkreten Gesetzesinitiative weiterzuführen. Dabei sollen insbesondere die Bußgeldobergrenzen für Verkehrsordnungswidrigkeiten im Allgemeinen und Promille- und Drogenverstöße im Besonderen angehoben werden. Ergänzend werden die Gebietskörperschaften aufgefordert, die Einnahmen aus Verkehrsordnungswidrigkeiten zu erheblichen Teilen für die Verkehrssicherheit auszugeben, um damit die präventive Verkehrssicherheitsarbeit zu stärken.

- Privatisierung der DB AG:

Die VMK bemängelt, dass die Länder nach wie vor keine ausreichenden Unterlagen zur Verfügung haben, um sich sachgerecht an der Diskussion der Privatisierung der Deutschen Bahn AG zu beteiligen. Sie weist deshalb darauf hin, dass unabhängig von der zu wählenden Pri-

vatisierungsvariante der Daseinsvorsorgecharakter des Schienennetzes unangetastet bleiben muss. Dazu gehört auch, dass der Bund einen jährlichen Infrastrukturbeitrag in Höhe von 2,5 Milliarden Euro für das Bestandsnetz leisten soll. Die VMK weist ergänzend auf die Notwendigkeit von Regulierungsinstrumenten für die Bundesnetzagentur im Sinne einer Ex-Ante-Regulierung der Trassen- und Stationspreise hin. Zusätzlich ist die VMK der Auffassung, dass die Länder nach ihrer Wahl regionale Schieneninfrastruktur zur Bewirtschaftung übernehmen können sollen, zumindest soweit diese überwiegend für den Schienenpersonennahverkehr genutzt wird. Ein zukünftiges Privatisierungsgesetz habe deshalb vier Punkte zu berücksichtigen:

- Die Sicherstellung von Bestand und Leistungsfähigkeit des Netzes auch in der Fläche.
- Den Ausschluss nachteiliger Einflüsse des Kapitalmarktes auf die Schieneninfrastruktur und das Verkehrsangebot.
- Die Gewährleistung der erforderlichen verkehrspolitischen Einflussnahmemöglichkeiten von Bund und Ländern.
- Die Vermeidung einer stärkeren Belastung der Länderhaushalte.

Der Wortlaut der Beschlüsse kann von der Internetseite des Bundesrates über www.bundesrat.de unter der Rubrik Gremien

und Konferenzen/Fachkonferenzen der Fachminister/Termine/Verkehrsmusterkonferenz/Beschlüsse herunter geladen werden.

Az.: III 640-10

Mitt. StGB NRW Januar 2007

46 DTV-Positionspapier Verkehr und Tourismus

Der Deutsche Tourismusverband hat unter Mitwirkung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes sein Positionspapier „Verkehr und Tourismus“ aus dem Jahr 2002 überarbeitet. Das Papier geht vor allem auf die veränderten verkehrlichen und touristischen Rahmenbedingungen durch die Erweiterung der Europäischen Union, die veränderten Verkehrsangebote im Luftverkehr, aber auch auf die mittelbar auf den Tourismus einwirkenden Änderungen bei den Strukturfonds und bei der LKW-Maut in Deutschland ein.

Das Positionspapier „Verkehr und Tourismus“ des Deutschen Tourismusverbandes ist erhältlich bei der Geschäftsstelle des Deutschen Tourismusverbandes, Bertha-von-Suttner-Platz 13 in 53111 Bonn oder über die Internetseite des Deutschen Tourismusverbandes (www.deutschertourismusverband.de).

Az.: III 470-30

Mitt. StGB NRW Januar 2007

47 Europäisches Tourismusnetzwerk in Bergisch Gladbach

Bereits zum 3. Mal hat sich das Europäische Tourismusnetzwerk zu einem Erfahrungsaustausch getroffen, der anlässlich eines europäischen Tourismusseminars durchgeführt wurde. Das EU-Tourismusnetzwerk besteht aus dem Europäischen Zentralverband öffentlicher und halb-öffentlicher Unternehmen (CEEP) sowie einer Reihe von

kommunalen Spitzenverbänden aus den Mitgliedstaaten Europas. Darunter der schwedische, zwei italienische, der Österreichische und der Deutsche Städte- und Gemeindebund. Das 3. Europäische Tourismusseminar hat der Deutsche Städte- und Gemeindebund inhaltlich getragen. Die Organisation des Seminars in Bergisch Gladbach hatte der Rheinisch-Bergische Kreis übernommen.

Die Ergebnisse des Seminars sind in einer Abschlussdeklaration festgehalten und werden der Europäischen Kommission und dem Europäischen Parlament übergeben. Die wesentlichen Punkte der Abschlussdeklaration sind:

1. Der Tourismus ist ein bedeutender Wirtschaftssektor innerhalb der Europäischen Union. Er hat einen Anteil von rund 10 % an der Wirtschaftsleistung der EU und beschäftigt direkt oder indirekt knapp 24 Millionen Menschen.
2. Im Angesicht globalen Konkurrenzdrucks hat die europäische Tourismuswirtschaft nur die Chance, über qualitativ hochwertige Angebote am Markt zu bestehen. Eine Preiskonkurrenz allein ist durch Europa nicht zu gewinnen. Der europäische Tourismus muss deshalb nach dem Prinzip der Nachhaltigkeit weiter entwickelt werden. Hierzu gehört es, die Stärken des europäischen Tourismus, die ausgeprägte Vielfalt und die starke lokale Verankerung, auszubauen.
3. Neben der ökologischen Tragfähigkeit und der ökonomischen Leistungsfähigkeit ist für Qualitätstourismus die soziale Perspektive der Angestellten und der Akzeptanz der Menschen in den Tourismusregionen von unerlässlicher Bedeutung. Dies drückt sich am besten darin aus, dass Aus- und Weiterbildung im Tourismus Perspektive für die Beteiligten schafft. Die Europäische Kommission wird deshalb aufgefordert, der Aus- und Weiterbildung im Tourismus eine höhere Bedeutung als bisher zuzumessen. Erforderlich sind Anstrengungen der Kommission, eine Vernetzung der Beteiligten (Unternehmen, Kommunen, Angestellte, Wissenschaft/Ausbildungssystem) zu fördern. Dabei muss auch mehr Aufmerksamkeit auf die verbesserte Zugänglichkeit der Förderprogramme auf lokaler Ebene gelegt werden.

Az.: III 470 - 11

Mitt. StGB NRW Januar 2007

48 Hinweise zur Radverkehrswegweisung

Das Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes hat jetzt die „Hinweise zur wegweisenden Beschilderung für den Radverkehr in NRW – HBR NRW“ veröffentlicht und in mehreren Veranstaltungen in den Regierungsbezirken mit Straßenverkehrsbehörden, Baulasträgern, Polizei und Touristikern diskutiert.

Die HBR NRW standardisieren und systematisieren die Wegweisung für den Radverkehr in NRW auf Grundlage der Erfahrungen, die bei der Planung und Installation des Radverkehrsnetzes NRW (RVN NRW) gemacht wurden. Die HBR NRW stellen eine Weiterentwicklung des Merkblatts zur wegweisenden Beschilderung für den Radverkehr der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) dar.

Die kommunalen Spitzenverbände hatten die Einführung des Landesradverkehrsnetzes im Wege der StVO-Beschil-

derung durch Erlass des Verkehrsministeriums vom 03.08.2000 abgelehnt, weil mit der vorgesehenen Beschilderung bestehende passgenaue kommunale Lösungen unzulässig wurden und insbesondere, weil unter Missachtung des Konnexitätsprinzips Straßenverkehrsbehörden und kommunale Straßenbaulasträger neue, mit beträchtlichen (Unterhaltungs-)Kosten verbundene Aufgaben übertragen bekamen. Auch bei der Erstellung der HBR NRW sind die kommunalen Spitzenverbände formal nicht beteiligt worden.

Da bislang seitens der Mitgliedskommunen nur vereinzelt Kritik an fachlichen und finanziellen Konsequenzen aus dem RVN NRW geäußert wurde, sieht die Geschäftsstelle keine Veranlassung, die HBR NRW gegenüber dem Land zu kommentieren. Sie weist allerdings darauf hin, dass in den Hinweisen hohe und damit kostenträchtige Qualitätsstandards an die Unterhaltung des Schildernetzes gestellt werden. Jede Radverkehrsförderung des Landes ist an die Einbindung in das RVN NRW geknüpft. Auch sind viele Rechtsfragen nach wie vor nicht befriedigend gelöst. So wird bspw. lapidar darauf verwiesen, dass allein eine Wegweisung nicht zu einer erhöhten Verkehrssicherungspflicht des Straßenbaulasträgers führe. Verschwiegen wird, dass die Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht sehr wohl ansteigen, wenn die Beschilderung ihren Zweck erfüllt und mehr Radverkehr auf den ausgeschilderten Weg zieht.

Die „Hinweise zur wegweisenden Beschilderung für den Radverkehr in Nordrhein-Westfalen“ sind als Lose-Blatt-Sammlung beim Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes zu beziehen. Sie stehen auch unter www.radverkehrsnetz.nrw.de zum Download bereit.

Az.: III/1 642-39

Mitt. StGB NRW Januar 2007

49

Investitionsbedarf im Bundesschiennetzen

Der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen hat eine Umfrage zum Investitionsbedarf in das Bundesschiennetzen durchgeführt. Befragt wurden Eisenbahnverkehrsunternehmen, die bundeseigene Bahnen, aber auch nichtbundeseigene Eisenbahnen sind. Befragt wurden weiterhin Aufgabenträger des Schienenpersonennahverkehrs und Verbundorganisationen im Schienenpersonennahverkehr. Ein wesentliches Ergebnis ist die Sorge, dass der Abbau von Schienenstrecken die Leistungsfähigkeit des Schiennetzes reduziert.

Alarmierend ist das Ergebnis der Umfrage, dass von vielen Unternehmen eine Reduzierung von Kreuzungsmöglichkeiten, Weichenverbindungen sowie Neben-, Abstell- und Ladegleise festgestellt wird. Damit nimmt die Netzflexibilität für die Verkehrsunternehmen deutlich ab. Ausweichrassen im Störfall können vom Eisenbahninfrastrukturunternehmen kaum mehr angeboten werden mit der Folge, dass es zu erheblichen Verspätungen kommt. Im Bereich des Güterverkehrs wird es damit immer schwieriger, flexibel auf Anforderungen von Frachtkunden zu reagieren. Ähnlich unbefriedigend ist die Situation für Personenverkehrsunternehmen.

Als zweites Problem wird die Streckensanierung angesehen. Vielfach werden nur das bestehende Streckennetz und der bestehende Ausbaustandard wieder hergestellt.

Die vorzuhaltende Infrastruktur orientiert sich tendenziell am aktuellen Betriebsprogramm der Eisenbahnverkehrsunternehmen. Damit ist keine Weiterentwicklung möglich. Bei der Einführung neuer Technik, wie der Einrichtung elektronischer Stellwerke, kommt es zudem besonders bei Eisenbahnkreuzungen zur Verlängerung von Kreuzungsaufenthalten bzw. sogar zum Wegfall von Fahrtmöglichkeiten.

Details über die Ergebnisse der Unternehmensbefragung und den über 200 Projektvorschlägen der Unternehmen können beim Verband Deutscher Verkehrsunternehmen, Herrn Steffen Kerth, E-Mail: kerth@vdv.de, erbeten bzw. unter der Internetadresse: http://www.vdv.de/medienservice/stellungnahmen_entry.html?nd_ref=3644 abgerufen werden.

Az.: III 441 - 60

Mitt. StGB NRW Januar 2007

50 Kostentragungslast für Brücken über Eisenbahnen

Bundesminister Tiefensee hat den Deutschen Städte- und Gemeindebund in einem Schreiben darüber informiert, dass er keine Notwendigkeit zur Änderung der Regelung zur Tragungspflicht der Erhaltungslast für Brücken über Eisenbahnschienen sieht. Vielmehr sieht er in der Anwendung des Funktionsprinzips eine Reduzierung von Abstimmungsaufwand zwischen den beteiligten Trägern der Straßenbaulast und der Baulast des Schienenweges. Danach sind die Kosten für die Herstellung einer neuen Kreuzung von dem Beteiligten, dessen Verkehrsweg neu hinzukommt, zu tragen und die hierdurch verursachten Kosten für die Erhaltung des Kreuzungsbauwerkes dem Erhaltungspflichtigen zu erstatten.

Weiter führt der Minister aus, dass er es für unangemessen und in der Sache nicht gerechtfertigt hält, wenn von dieser Regel abgewichen wird, um dem privaten Eisenbahninfrastrukturunternehmen die Erhaltungskosten für solche Brücken und Überführungen aufzuerlegen, deren Errichtung ihre alleinige Ursache in dem Neubau einer Kommunalstraße hat, die einen bereits vorhandenen Schienenweg kreuzt.

Der DStGB hatte dem Bundesminister allerdings nicht vorgeschlagen, die Kostentragungspflicht für die Erhaltungslast vollständig neuer kommunaler Straßen über Schienenwege zu verändern, sondern hatte auf die bestehenden Eisenbahnkreuzungen abgehoben. Tatsächlich werden in einer Reihe von Fällen erhöhte Unterhaltungslasten bzw. teilweise sogar Neubauten von Straßenbrücken nur erforderlich, weil die Infrastruktur der Eisenbahn ausgebaut wird. Im Falle von Hochgeschwindigkeitsstrecken bleiben damit die negativen Wirkungen der Kostenbelastung aus dem Neubau der Brücke bei den Gemeinden und der Schienenweg bekommt eine zusätzliche barrierenartige Funktion im örtlichen Verkehrsgefüge.

Wir dürfen bei dieser Gelegenheit darauf hinweisen, dass der StGB NRW in Kooperation mit dem DStGB voraussichtlich am 06. März 2007 in Münster ein Seminar zu der Problematik von Bahnübergängen durchführen wird. Die Ausschreibung der Veranstaltung unter Beteiligung auch des Eisenbahnbundesamtes und des ADAC ist für Mitte Januar 2007 vorgesehen.

Az.: III 645 - 06

Mitt. StGB NRW Januar 2007

51

Neue Veröffentlichung der FGSV

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen (ZTV-Lsw 06)

Köln: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen

Ausgabe 2006, 44 S. A 5

17,70 EUR (FGSV-Mitglieder 11,80 EUR)
(FGSV 258)

Die ZTV-Lsw 06 aktualisieren die Ausgabe 1988 und die dazu erfolgten Ergänzungen aufgrund der europäischen Normung zu akustischen und nicht akustischen Eigenschaften und der zwischenzeitlichen technischen Weiterentwicklungen.

Sie enthalten im Weiteren Kapitel zu Konstruktion und Gebrauchstauglichkeit (Schalldämmung, -absorption, Konstruktionsgrundsätze, Standsicherheit, Beständigkeit, Nachweise), zur Verkehrssicherheit (passive Sicherheit, zusätzliche Sicherheit), zu den Bauteilen (Gründungskörper, Pfosten, Wandelemente, Servicetüren sowie Grenzwerte und Toleranzen), zu den verschiedenen Baustoffen und zum Herstellen der Wände. Dazu kommen Kapitel zur Güteüberwachung, zur Abrechnung und zur Verjährung sowie umfangreiche Anhänge mit mitgeltenden Normen und Regelwerken und ihren Bezugsquellen.

Der Titel ist zum Preis von 17,70 EUR (11,80 EUR für Mitglieder der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen) erhältlich beim FGSV Verlag, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln, Fon: 0 22 36 / 38 46 30, Fax: 0 22 36 / 38 46 40, E-Mail: info@fgsv-verlag.de, Internet: www.fgsv-verlag.de. Stand: November 2006

Az.: III/1 640-21

Mitt. StGB NRW Januar 2007

52 Positionspapier „Verkehr und Tourismus“

Der Deutsche Tourismusverband (DTV) hat jüngst eine Überarbeitung seines Verkehrspolitischen Positionspapiers aus dem Jahr 2002 vorgenommen und seine aktuellen Forderungen an die Verkehrspolitik veröffentlicht. Der DTV setzt sich für eine schnelle und komfortable Erreichbarkeit touristischer Ziele in Deutschland ein. Voraussetzung dafür sind eine gute Verkehrsinfrastruktur mit einem gut ausgebauten Straßennetz, hochleistungsfähigen Schienenwegen, schnellen Flugverbindungen sowie einer guten Erreichbarkeit über den Seeweg. Weitere Forderungen des DTV an die verkehrspolitischen Entscheidungsträger lauten u.a.:

- eine im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung stärker berücksichtigte Anbindung und Erschließung touristischer Zielgebiete, insbesondere in ländlichen Regionen, die nicht durch Hauptverkehrswege erschlossen sind,
- die Sicherstellung von komfortablen Bahnverbindungen zu den klassischen deutschen Urlaubszielen außerhalb der Ballungszentren (z.B. Nord- und Ostsee einschl. Schiffsabgangshäfen, die Mittelgebirge und die Mosel) sowie ein verbessertes Servicegefüge im Personennahverkehr,
- die Beibehaltung des Sonntagsfahrverbotes für LKW, die Bemaatung von Ausweichrouten, die Verbesserung

der Straßenqualität und der touristischen Hinweisbeschilderung,

- eine steuerliche Gleichstellung aller Verkehrsträger sowie eine bessere Einbindung des umweltverträglichen Reisebusverkehrs in die Verkehrskonzepte der Städte und Gemeinden,
- eine länderübergreifende Koordinierung von Radfernwegen,
- den Ausbau der wassertouristischen Infrastruktur sowie die bundesweite Vereinheitlichung von Qualitätsinitiativen,
- die Sicherstellung finanzieller Mittel für attraktive touristische Angebote, Werbe- und Marketingzwecke in bislang vom Flugverkehr weitgehend abgeschnittenen Städten und Regionen, damit diese insbesondere von den Low-Cost-Carriern auch international profitieren können.

Das DTV-Positionspapier kann unter www.deutschertourismusverband.de angefordert werden.

Az.: III 470 - 30

Mitt. StGB NRW Januar 2007

53 StGB NRW-Fachkonferenz zur sozialen Daseinsvorsorge

Nicht zuletzt durch die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zum Arbeitslosengeld II haben sich die Strukturen der Ämter bzw. Fachbereiche für Soziales in den kreisangehörigen Städte und Kommunen erheblich verändert. Im Übrigen wird bei der Fokussierung der öffentlichen Diskussion auf die Umsetzung des Sozialgesetzbuches II teilweise nicht hinreichend deutlich, dass die Schwerpunkte kommunaler Sozialpolitik von der Betreuung Erwerbsunfähiger über das Engagement für Menschen mit Behinderungen und für Suchtgefährdete bis zur Senioren- und Familienpolitik breit gefächert sind.

Mit der Fachkonferenz „Soziale Daseinsvorsorge: Neuausrichtung kommunaler Kompetenzen und Handlungsfelder“ am 01. März 2007 in Neuss a. Rh. möchte der Städte- und Gemeindebund NRW Stellenwert und Organisation der sozialen Arbeit im kreisangehörigen Raum generell und an einzelnen Themenfeldern mit den kommunalen Praktikern erörtern. Vorgesehen sind folgende inhaltlichen Schwerpunkte:

- Kommunaler Aktionsradius bei der Betreuung von Leistungsberechtigten nach dem SGB II und dem SGB XII
- Kommunale Sozialpolitik im EU-Binnenmarkt
- Handlungserfordernisse bei der ambulanten und stationären Hilfe zur Pflege
- Weiterentwicklung der Altenhilfe
- Kommunale Familienpolitik, insbesondere Frühwarnsysteme und Integrationsfragen
- Handlungsansätze einer Politik für Menschen mit Behinderungen
- Wege nach einer verstärkten kommunalen Kooperation in Sucht- und Drogenfragen
- Leitpunkt kommunaler Sozialarbeit.

Angesprochen sind neben den Hauptverwaltungsbeamten vor allem die Dezernats-, Fachbereichs- und Amtsleitungen aus dem Sozialsektor der Mitgliedskommunen und Interessierte aus kreisfreien Städten, Kreisen und Verbänden. Anmeldungen zu der Tagung, die gut mit Pkw und ÖPNV erreichbar ist, werden möglichst bis zum 08. Februar 2007 an den StGB NRW (Frau Matthews, Tel.: 0211/4587-248, E-Mail: Ursula.Matthews@kommunen-in-nrw.de, Fax: 0211/94 33 39) erbeten.

Az.: III N 15

Mitt. StGB NRW Januar 2007

54 Volkswirtschaftliche Kosten durch Straßenverkehrsunfälle

Straßenverkehrsunfälle verursachen neben den persönlichen Schäden und dem Leid auch Kosten für die gesamte Volkswirtschaft. Erneut sind die volkswirtschaftlichen Kosten von Straßenverkehrsunfällen in Deutschland gesunken. 2004 sind rd. 31 Mrd. Euro Kosten durch Personen- und Sachschäden bei Straßenverkehrsunfällen entstanden. Diese Kosten entstehen einerseits aus den Sachschäden, andererseits aus den Behandlungskosten und nicht mehr realisierter Wertschöpfung bei Personenschäden.

Als Kostensätze für Personen- bzw. Sachschäden werden von der Versicherungswirtschaft folgende Kostensätze verwendet:

- Kostensätze für Personenschäden
 - Getötete 1.161.885 Euro
 - Schwerverletzte 87.260 Euro
 - Leichtverletzte 3.885 Euro
- Kostensätze für Sachschäden
 - Unfall mit Getöteten 28.450 Euro
 - Unfall mit Schwerverletzten 13.808 Euro
 - Unfall mit Leichtverletzten 10.038 Euro
 - Schwerwiegender Unfall mit nur Sachschaden 13.473 Euro
 - Übriger Sachschadensunfall 5.813 Euro
 - Sonstiger Alkoholunfall 4.999 Euro

Die Unfallkosten sind im Vergleich zu 2004 erneut gesunken. Gegenüber rd. 34 Mrd. Euro im Jahr 2002 und 32,2 Mrd. Euro im Jahr 2003 liegen die Kosten nun bei 30,9 Mrd. Euro. Ursächlich hierfür ist erneut der deutliche Rückgang bei der Anzahl schwerverletzter und tödlich verletzter Unfallopfer. Erstmals seit Einführung der Unfallkostenrechnung ist der Anteil der Sachschäden (15,69 Mrd. Euro) größer als der Anteil der Personenschäden (15,24 Mrd. Euro).

Die Ursache für die Rückgänge bei den Unfallkosten ist in der verbesserten Fahrzeugtechnik, im anhaltenden guten Niveau des Rettungsdienstes, aber auch in dem relativ geringen Wirtschaftswachstum in Deutschland zu suchen.

Az.: III 151 - 40

Mitt. StGB NRW Januar 2007

Bauen und Vergabe

55 Elektronischer Veröffentlichungsdienst für Kommunen

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund bietet gemeinsam mit dem Deutschen Vergabe- und Beschaffungsnetz

GmbH (DVBN) ab sofort einen für Kommunen kostenlosen eVeröffentlichungsservice an, um Städten und Gemeinden den Einstieg in die elektronische Auftragsvergabe zu erleichtern.

Dieser Service, welcher ab dem heutigen Tage unter www.dstgb-vis.de in Anspruch genommen werden kann, soll Städten und Gemeinden ermöglichen, Bekanntmachungen von Bauleistungen einfach, sicher und rechtskonform zu veröffentlichen. Aus technischen Gründen wird sich der Veröffentlichungsservice zunächst auf Bauleistungen beziehen. Ab dem 15.01.2007 wird der eVeröffentlichungsservice auch für Liefer- und Dienstleistungen zur Verfügung stehen.

Aus kommunaler Sicht ist interessant, dass der eVeröffentlichungsservice der DVBN, soweit gewünscht, auch den Versand von Vergabebekanntmachungen an weitere von der jeweiligen Kommune ausgewählte Veröffentlichungsorgane, zum Beispiel Amtsblätter, Staatsanzeiger oder private Veröffentlichungsorgane, unterstützt. Dies gewährleistet, dass bisherige Verfahren beibehalten werden können. Voraussetzung hierfür ist, dass der Auftraggeber über entsprechende Vertragsvereinbarungen mit dem jeweiligen Veröffentlichungsorgan verfügt.

Zur Erstellung von Bekanntmachungen verwendet der eVeröffentlichungsservice pdf-Formulare mit Plausibilitätsprüfung. Hierbei handelt es sich um Standard-Formulare nach dem VHB Bund sowie nach kommunalen Vergabehandbüchern, welche in Kürze in das System integriert werden. Nach Aussage des DVBN ist zudem eine individuelle Anpassung des Formularlayouts nach Rücksprache mit dem eVeröffentlichungsbüro jederzeit möglich.

Vereinfacht lassen sich folgende Verfahrensschritte benennen:

1. Das gewünschte Ausschreibungsformular wird durch den Auftraggeber geöffnet.
2. Das Formular lässt sich nun ausfüllen, speichern, drucken und optional digital signieren.
3. Das Formular wird automatisiert versandt.

Nach einer visuellen Prüfung durch das eVeröffentlichungsbüro wird die erstellte Vergabebekanntmachung in der Regel innerhalb von 24 Stunden auf der Plattform des Deutschen Vergabe- und Beschaffungsnetzes erscheinen sowie an weitere Veröffentlichungsorgane - soweit durch den Auftraggeber gewünscht - weitergeleitet.

Voraussetzungen für die Nutzung des eVeröffentlichungsservices sind die kostenfreie Standardsoftware Adobe Reader (ab Version 6.0) sowie ein Internetbrowser. Ab dem 15.12.2006 steht interessierten Städten und Gemeinden zudem eine kostenfreie Service-Hotline zum eVeröffentlichungsservice zur Verfügung. Die entsprechenden Kontaktdaten werden über www.dstgb-vis.de bekannt gegeben.

Sollten weitergehende Rückfragen zum neuen eVeröffentlichungsservice bestehen, steht die DVBN unter bekanntmachung@dvbn.de (Rückruf erfolgt) zur Verfügung. Weitergehende Fragen zur elektronischen Auftragsvergabe auf der Plattform der DVBN beantwortet für öffentliche Auftraggeber zudem Herr Jens Keller, Ventasoft GmbH, Telefon 030/44 33 11-0 oder Telefax: 030/44 33 11-15.

Az.: II/1 608-4

Mitt. StGB NRW Januar 2007

56

OLG Jena zu Rechtsfolgen eines unwirksamen Erschließungsvertrags

Das OLG Jena hat mit Urteil vom 16.03.2006 (1 U 388/05) zu den Rechtsfolgen eines unwirksamen Erschließungsvertrages Stellung genommen. Besteht zwischen einem Bauunternehmer und einer Gemeinde ein (unwirksamer) Erschließungsvertrag, kann der Bauunternehmer nur vom Bauherrn, nicht aber von der Gemeinde eine Zahlung verlangen.

Im zugrunde liegenden Sachverhalt hatte ein Bauunternehmer in einem Baugebiet der Gemeinde Erschließungsarbeiten durchgeführt. Auftragsgrundlage war ein Schreiben der Gemeinde, in dem diese bestätigte, dass alle erforderlichen Erschließungsarbeiten durch den Bauunternehmer durchgeführt werden sollten und dass dieser die Erschließungskosten vom Bauherrn erheben und vereinnahmen könne. Die Gemeinde bestätigte darüber hinaus, dass sie keine Erschließungskosten auf den Bauherrn umlegen werde. Nach Abschluss der Arbeiten erhob der Bauunternehmer die Erschließungskosten unmittelbar vom Bauherrn. Nach einer Entscheidung des OLG Jena musste er diese jedoch wieder zurückzahlen. Daraufhin verlangte der Bauunternehmer die Kosten der Erschließung von der Gemeinde. Er vertrat die Auffassung, dass die Gemeinde ihn mit der Erschließung des Baugebiets wirksam beauftragt habe. Im Übrigen berief sich der Bauunternehmer auf die Grundsätze der Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA). Er verklagte die Gemeinde auf Zahlung von rund 240.000 Euro.

Das OLG Jena ist der Rechtsauffassung des Bauunternehmers nicht gefolgt. Es hat entschieden, dass die Gemeinde mit dem Bauunternehmer einen Erschließungsvertrag gemäß § 124 BauGB abschließen wollte. Entscheidendes Merkmal eines derartigen Vertrages sei die Übernahme der Kosten durch den Unternehmer. Dass die Gemeinde einen solchen Vertrag gewollt habe, gehe aus ihrem Schreiben an den Bauunternehmer eindeutig hervor. Auch der Bauunternehmer sei zunächst von einem Erschließungsvertrag mit der Gemeinde ausgegangen, da er die Erschließungskosten direkt vom Bauherrn gefordert habe. Diese Vorgehensweise sei nur im Zusammenhang mit einem Vertrag nach § 124 BauGB zulässig.

Die Gemeinde habe jedoch beim Abschluss des Vertrages mit dem Bauunternehmer die nach § 124 Abs. 4 BauGB erforderliche Schriftform nicht eingehalten, so dass der Vertrag unwirksam war. Trotz der Unwirksamkeit des Vertrages könne aber der Bauunternehmer die Erschließungskosten von der Gemeinde nicht nach den Grundsätzen der GoA verlangen. Wäre der Vertrag wirksam gewesen, hätte der Bauunternehmer von der Gemeinde auch keine Zahlung verlangen können. Durch die Unwirksamkeit des Vertrages dürfe folglich der Unternehmer nicht besser gestellt werden, als er stünde, wenn der Vertrag formgerecht zustande gekommen wäre.

Anmerkung:

Nach der Entscheidung des OLG Jena trägt der Bauunternehmer grundsätzlich das Risiko eines unwirksamen Erschließungsvertrages. Er kann die Zahlung der Erschließungskosten von einer Gemeinde nur verlangen, wenn ausdrücklich ein Werkvertrag über die Erschließung des Baugebiets zustande gekommen ist. Im Falle eines Erschließungsvertrages ist daher besonders auf die Formanfordernisse, die sich aus dem BauGB ergeben, zu achten.

Az.: II/1 643-00

Mitt. StGB NRW Januar 2007

Der Landtag NRW hat am 06.12.2006 beschlossen, dass sich zum 01.02.2007 die Zuständigkeiten für die Wohnraumförderung von den großen kreisangehörigen Städten auf die Kreise hin verlagern. Der Städte- und Gemeindebund NRW hatte sich vehement gegen diese Entscheidung zulasten der großen kreisangehörigen Städte gewandt.

Az.: II/1 652-20

Mitt. StGB NRW Januar 2007

Umwelt, Abfall und Abwasser

58 Bundesverwaltungsgericht zum Begriff privater Haushalte

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Urteil vom 27.04.2006 (Az. 7 C 10.05) entschieden, dass Appartements in einer Seniorenwohnanlage private Haushaltungen i.S.d. § 13 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschaft/Abfallgesetz (KrW-/AbfG) sind, wenn sie mit den für eine eigenständige Haushaltsführung erforderlichen Einrichtungen ausgestattet sind und den Bewohnern nicht nur vorübergehend eine selbstbestimmte Lebensgestaltung ermöglicht wird.

In diesen Fällen besteht nach dem BVerwG die Abfallüberlassungspflicht für private Haushalte nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG gegenüber den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, d.h. in Nordrhein-Westfalen gegenüber den Städten und Gemeinden. Voraussetzung für einen privaten Haushalt und für die Eigenständigkeit des Lebens in diesem Rahmen sind nach dem BVerwG im Wesentlichen räumliche Einrichtungen wie Aufenthalts- und Schlafräume sowie Küche bzw. Küchenzeile, Bad und WC, die für eine den menschlichen Bedürfnissen angepasste tägliche Lebensgestaltung unerlässlich sind. Auch müssen weitere Vorrichtungen vorhanden sein, die das Unterbringen des Hausrats der Bewohner wie Geschirr, Wäsche, Radio, Fernsehen usw. ermöglichen. Diese Mindestanforderungen seien bei den Appartements der Seniorenwohnanlage erfüllt. Dass den Senioren gem. der Heimvereinbarung bereits als Grundleistung zusätzliche Dienste der Klägerin, wie Wohnungsreinigung und tägliches Mittagessen im Restaurant zur Verfügung gestellt würden und im Rahmen von Zusatzleistungen eine generelle „Rund-um-Versorgung“ der Senioren sichergestellt werden könne, hindere nicht die Annahme, dass private Haushaltungen vorliegen. Denn auch private Haushaltungen außerhalb von Einrichtungen des betreuten Wohnens definierten sich – so das BVerwG – nicht durch die (regelmäßige) häusliche Einnahme von Mahlzeiten, durch die Inanspruchnahme von Haushalts- und Putzhilfen oder durch das Beschäftigen sonstiger Bediensteter. Die objektive Möglichkeit einer eigenständigen Haushaltsführung werde nicht dadurch in Frage gestellt, dass die Appartementsbewohner von ihr keinen Gebrauch machen würden.

Abzugrenzen von einem so verstandenen Wohnen in einem privaten Haushalt seien die Fälle einer (auch längerfristigen) bloßen Zimmeranmietung, die im Wesentlichen nur eine Übernachtungsmöglichkeit schaffe und für eine darüber hinausgehende private Haushaltsführung schon mangels eigenen Hausrats nicht geeignet sei. Die tägliche

Lebensgestaltung in einem derartigen Wohnbereich müsse im Wesentlichen selbst bestimmt sein, um von einem privaten Haushalt ausgehen zu können. Die Bewohner eines privaten Haushaltes müssten hiernach eigenständig, also ohne Vorgaben Dritter, die Entscheidungen über den täglichen Lebensablauf wie das morgendliche Aufstehen, die Einnahme von Mahlzeiten, das Verlassen der Wohnung oder das Schlafengehen treffen können. Dies trifft nach dem BVerwG im Regelfall auf Senioren zu, die in Einrichtungen des betreuten Wohnens leben. Diese könnten in ihren Wohnräumen auch Freunde und Verwandte empfangen und verköstigen und ihr tägliches Leben nach ihren jeweiligen Bedürfnissen gestalten.

Abzugrenzen hiervon sei wiederum das Leben von Senioren in vollstationären Pflegebereichen einer Seniorenwohnanlage. Entsprechend den Pflegebedürfnissen sei dort der tägliche Lebensablauf fremdbestimmt, wobei die medizinische und pflegerische Fremdversorgung im Mittelpunkt stehe.

Ein privater Haushalt findet sich nach dem BVerwG auch nicht in solchen Räumlichkeiten, die lediglich vorübergehend bewohnt werden. Hochwertig ausgestattete Bereiche des Hotelgewerbes verfügten zwar auch teilweise über mehrgliedrige Wohn- und Schlafbereiche sowie auch über Kücheneinrichtungen. Wegen der nur zeitlich begrenzten Inanspruchnahme der Räume und wegen des fehlenden privaten Hausrats handele es sich aber dann nicht um private Haushaltungen.

Weiterhin stellt das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 27.04.2006 klar, dass für private Haushaltungen eine umfassende Abfallüberlassungspflicht für „Abfälle zur Beseitigung“ und „Abfälle zur Verwertung“ in § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG geregelt worden ist, denn der allgemeine Erfahrungssatz gehe dahin, dass in Wohnungen, die eine private Haushaltsführung ermöglichen, immer Abfälle anfallen. Insoweit gilt für Altenappartements auch nicht die Gewerbeabfallverordnung, zumal in § 2 Nr. 2 Gewerbeabfallverordnung in typisierender Betrachtungsweise Wohnheime und Einrichtungen des betreuten Wohnens den privaten Haushaltungen zugeordnet werden.

Die Geschäftsstelle weist ergänzend darauf hin, dass mit diesem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 27.04.2006 (Az.: 7 C 10.05) eindeutig klar gestellt worden ist, dass Altenappartements private Haushaltungen i.S.d. § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG sind. Abfälle die hingegen in Hotels anfallen, sind dem Bereich der anderen Abfallerzeuger/-besitzer zuzuordnen, die keine privaten Haushaltungen sind (§ 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG). Gleiches gilt für Pflegestationen zur Betreuung alter Menschen, weil hier eine eigenständige Lebensführung nicht durchgeführt wird. Für diese Teilbereiche gilt dann die Gewerbeabfallverordnung und die widerlegbare Vermutung, dass auch in diesen vollstationären Pflegebereichen Abfälle zur Beseitigung anfallen (sh. hierzu auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 17.02.2005 – Az.: 7 C 25.03 -, UPR 2005, S. 343 ff; Bundesverwaltungsgericht, Urt. v. 01.12.2005 – Az.: 10 C 4.04 -, UPR 2006, S. 272 ff.), so dass auch hier ein Restmüllgefäß nach § 7 Satz 4 GewAbfV i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers in Benutzung zu nehmen ist.

Es ist aber durchaus denkbar, dass für sog. Seniorenheime auf einem Grundstück ein einheitliches Restmüllgefäß der Stadt/Gemeinde als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger

ger sowohl für die Altenappartements als private Haushaltungen als auch für den sonstigen vollstationären Pflegebereich zugeteilt wird oder beide Bereiche getrennt mit einem Restmüllgefäß einmal auf der Grundlage des § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG und einmal auf der Grundlage des § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG i.V.m. § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung versehen werden (vgl. hierzu auch Queitsch, Gewerbeabfallverordnung, 1. Auflage 2003, S. 14 ff. zum Begriff der privaten Haushalte und S. 36 zur Zuteilung eines gemeinsamen Restmüllgefäßes).

Az.: II/2 31-02 qu/g

Mitt. StGB NRW Januar 2007

59 Erstattungsantrag zur Abwasserabgabe

Die Geschäftsstelle hat mit Schnellbrief vom 7.12.2006 nochmals darauf hingewiesen, dass das Landesumweltamt in Abstimmung mit dem Umweltministerium NRW nunmehr einen Verfahrensmodus zur Abwicklung von Erstattungsanträgen im Hinblick auf die Abwasserabgabe betreffend das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 20.01.2004 (Az.: 9 C 13.03, Umwelt- und Planungsrecht 2004, S. 315 f.) gefunden hat.

Das BVerwG hatte am 20.01.2004 entschieden, dass Aufwendungen für Entwässerungskanäle, die das Abwasser vorhandener Einleitungen i.S.v. § 10 Abs. 4 Abwasserabgabengesetz einer Abwasserbehandlungsanlage zuführen, unterbestimmten Voraussetzungen nicht nur mit der Abwasserabgabe für die wegfallenden Einleitungen, sondern auch mit der Abwasserabgabe für Einleitungen der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage (an die zugeführt wird) verrechnet werden dürfen. Die Geschäftsstelle des StGB NRW hatte mit Schreiben vom 20.02.2006 (Mitt. StGB April 2006 Nr. 257) das Umweltministerium NRW darum gebeten, einen Verrechnungsmodus im Hinblick auf das Urteil des BVerwG vom 20.01.2004 (Az.: 9 C 13.03) zu finden, zumal eine Vielzahl von Städten und Gemeinden dazu nachgefragt hatten.

Das Landesumweltamt NRW hat zwischenzeitlich mit dem Umweltministerium NRW einen Verfahrensmodus erarbeitet mit dem Erstattungsansprüche bzw. anträge im Hinblick auf die Abwasserabgabe auf der Grundlage des Urteils des BVerwG vom 20.1.2004 (Az.: 9 C 13.03) bearbeitet werden können.

Soweit Städten und Gemeinden nach Bekanntwerden des Urteils des BVerwG vom 20.1.2004 (Az.: 9 C 13.03) einen Erstattungsantrag gestellt und damit ihren Erstattungsanspruch geltend gemacht haben, empfehlen wir beim Landesumweltamt den Verfahrensmodus abzufragen. Soweit Städte und Gemeinden nach Bekanntwerden des Urteils des BVerwG vom 20.1.2004 (Az.: 9 C 13.03) noch keinen Erstattungsantrag beim Landesumweltamt gestellt bzw. keinen Erstattungsanspruch geltend gemacht haben, wird empfohlen, dieses noch im Jahr 2006 zu tun. Hintergrund für diese Empfehlung ist, dass Ansprüche auf Erstattung der Abwasserabgabe nach § 78 Abs. 2 LWG NRW innerhalb von 5 Jahren verjähren. Dabei beginnt die Verjährungsfrist mit Ablauf des Jahres in welchem der Erstattungsanspruch entstanden ist. Wird also im Jahr 2006 noch ein Erstattungsantrag gestellt, so kann ein Erstattungsanspruch für die Abwasserabgabe ab dem Jahr 2001 noch geltend gemacht werden.

Az.: II/2 24-20 qu/g

Mitt. StGB NRW Januar 2007

60

Oberverwaltungsgericht NRW zu Erlösen aus Cross-Border-Leasing

Das OVG NRW hat durch Urteil vom 23.11.2006 (Az.: 9 A 1029/04 u.a.) entschieden, dass Einnahmen aus einem so genannten Cross-Border-Leasing-Geschäft (CBL-Geschäft) nicht zur Verminderung von Entwässerungsgebühren eingesetzt werden müssen.

Die beklagte Stadt hatte 2002 im Rahmen eines CBL-Geschäfts mit einem US-Investor über ihr Kanalnetz einen Erlös von ca. 12,38 Millionen Euro erzielt. Das Geschäft bestand aus einem komplizierten Vertragswerk, das dem US-Investor ermöglichte, auf der Grundlage des damaligen amerikanischen Steuerrechts erhebliche Steuervorteile zu erlangen. Hiervon gab der Investor einen Teilbetrag an die Stadt weiter, die diesen in den allgemeinen Haushalt einstellte. In der Folgezeit zogen verschiedene Grundstückseigentümer gegen die Heranziehung zu Entwässerungsgebühren vor Gericht. Sie beanstandeten, dass die Stadt die hohe Einnahme aus dem CBL-Geschäft nicht zur Minderung der Gebühren eingesetzt habe.

Das OVG NRW gab nunmehr der Stadt Recht. Zur Begründung stellt das OVG NRW entscheidend darauf ab, dass die einmalige Einnahme keine hinreichende Verknüpfung zu den durch das Kanalnetz verursachten Kosten aufweist. Der Erlös aus dem CBL-Geschäft sei betriebsfremd. Der Gebührenzahler dürfe nur mit den durch die Abwasserentsorgung entstehenden betriebsbedingten Kosten belastet werden. Dementsprechend müsse eine betriebsfremde Einnahme bei der Gebührenberechnung außer Betracht bleiben. Zugleich betont das OVG NRW aber auch, dass der allgemeine Haushalt mögliche finanzielle Risiken des CBL-Geschäfts aufzufangen habe. Diese finanziellen Risiken dürften konsequenterweise auch nicht auf den Gebührenzahler abgewälzt werden.

Az.: II/2 24 - 21 qu/g

Mitt. StGB NRW Januar 2007

61

Verordnung zur Kennzeichnung emissionsarmer Kfz

Mit der Umsetzung der EU-Luftqualitäts-Rahmenrichtlinie und ihrer Tochterrichtlinien durch die 22. BImSchV ist Belastungssituation für Luftschadstoffe im Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen regelmäßig durch Modellrechnungen oder durch Messungen zu ermitteln und zu beurteilen. Die Messung der Luftschadstoffe ist Aufgabe des Landes NRW. Seit dem Jahr 2002 werden durch das Landesumweltamt NRW entsprechende Modellrechnungen und Messungen durchgeführt.

Ergeben diese Messungen, dass die Grenzwerte der 22. BImSchV nicht eingehalten werden, so wird durch die jeweils zuständige Bezirksregierung ein Luftreinhalteplan (§ 47 Abs. 1 BImSchG) und/oder ein Aktionsplan (§ 47 Abs. 2 BImSchG) erstellt. Bei der Aufstellung von Luftreinhalteplänen und/oder Aktionsplänen sowie der Umsetzung von Maßnahmen, die in einem Luftreinhalteplan oder Aktionsplan festgelegt worden sind, ist die Mitwirkung der betroffenen Stadt/Gemeinde vorgeschrieben.

Ein sog. Luftreinhalteplan (§ 47 Abs. 1 BImSchG) wird durch die zuständige Bezirksregierung erst dann aufgestellt, wenn die Grenzwerte für die Luftschadstoffe nicht eingehalten werden können. Der Luftreinhalteplan zielt dabei

auf die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe ab und ist dem Grundsatz nach auf langfristige angelegte Maßnahmen ausgerichtet. Zusätzlich gibt es den Aktionsplan (§ 47 Abs. 2 BImSchG). Ein Aktionsplan ist durch die zuständige Behörde aufzustellen, wenn die Gefahr besteht, dass die Immissionsgrenzwerte oder Alarmschwellen überschritten werden.

Nach dem bislang vorliegendem Erkenntnisstand des StGB NRW waren kreisangehörige Städte und Gemeinden nur in wenigen Ausnahmefällen betroffen. Wegen der Grenzwertüberschreitung wurde z.B. ein Luftreinhalteplan für die Corneliusstraße (NO₂, PM 10) in Düsseldorf aufgestellt.

Am 01. März 2007 wird nunmehr die Verordnung über die Kennzeichnung emissionsarmer Kraftfahrzeuge (BGBl. I 2006, S. 2218) in Kraft treten. Art. 1 der vorstehenden Verordnung beinhaltet die neue 35. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung – 35. BImSchV).

In dieser Verordnung (35. BImSchV) wird geregelt, wie Kraftfahrzeuge entsprechend ihrem Schadstoffausstoß mit einer Plakette zu kennzeichnen sind. Hintergrund für diese Verordnung sind die auf EU-Richtlinien über die Luftreinhaltung beruhenden Regelungen zur Aufstellung von Luftreinhalteplänen und Luftaktionsplänen in § 47 BImSchG (vgl. hierzu ausführlich die Schnellbriefe des StGB NRW Nr. 14 vom 26.1.2005 und Nr. 5 vom 13.1.2005; und zuletzt: Mitt. September 2006 Nr. 626).

In diesem Zusammenhang kann es geboten sein, dass Kraftfahrzeuge mit hohem Schadstoffausstoß in Gebieten mit Luftreinhalteplänen (§ 47 Abs. 1 BImSchG) bzw. Aktionsplänen (§ 47 Abs. 2 BImSchG) nicht mehr fahren dürfen, d.h. die jeweils zugeteilte Plakette entscheidet dann zukünftig darüber, ob in Gebieten für die Luftreinhaltepläne und/oder Luftaktionspläne aufgestellt worden sind, Fahrzeuge noch bewegt werden dürfen oder nicht. Insbesondere in Gebieten mit hohen Schadstoffbelastungen z.B. durch Feinstaub (PM 10) soll durch das Verbot des Betriebens von bestimmten Kraftfahrzeugen mit hohem Schadstoffausstoß die Luftverschmutzung verringert werden. Mit der Plakette soll gleichzeitig auch die Möglichkeit eröffnet werden, solche Fahrzeuge erkennbar zu machen, die in solchen Gebieten oder Straßenzügen nicht fahren dürfen.

Grundsätzlich sind Kraftfahrzeuge, die mit einer Plakette nach Anhang 1 der 35. BImSchV gekennzeichnet sind, von einem Verkehrsverbot im Sinne des § 40 Abs. 1 BImSchG befreit, soweit ein darauf bezogenes Verkehrszeichen dieses vorsieht (§ 2 Abs. 1 der 35. BImSchV). Kraftfahrzeuge werden nach ihren Schadstoffemissionen grundsätzlich den Schadstoffgruppen 1 bis 4 zugeordnet. Die Zuordnung der Kraftfahrzeuge zu den Schadstoffgruppen ergibt sich aus Anhang 2 der 35. BImSchV (§ 2 Abs. 2 der 35. BImSchV). Die Farbe der Plakette ist für Kfz der Schadstoffgruppe 2 „rot“, der Schadstoffgruppe 3 „gelb“ und für die Schadstoffgruppe 4 „grün“ (§ 3 Abs. 1 der 35. BImSchV).

Bereiche, in denen schadstoffträchtige Kfz nicht bewegt werden dürfen, werden durch neue Verkehrszeichen (Zeichen 270.1 – „Umweltzone- Beginn eines Verkehrsverbots zur Verminderung schädlicher Luftverunreinigungen in einer Zone“ und Zeichen 270.2 – Umweltzone – Ende eines Verkehrsverbotes zur Verminderung schädlicher Luftver-

unreinigungen in einer Zone“) gekennzeichnet (- Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung durch Art. 2 der Verordnung über die Kennzeichnung emissionsarmer Kraftfahrzeuge - BGBl. I 2006, S. 2218). Mit den Zeichen 270.1 und Zeichen 270.2 werden die Grenzen einer Verkehrsverbotszone bestimmt. Sie verbieten den Verkehr mit Kfz innerhalb einer so gekennzeichneten Verkehrsverbotszone im Falle der Anordnung von Maßnahmen zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen auf der Grundlage des § 40 Abs. 1 BImSchG. Das Zusatzzeichen zum Zeichen 270.1 (Freistellung vom Verkehrsverbot nach § 40 Abs. 1 BImSchG) nimmt jeweils Kfz vom Verkehrsverbot aus,

- die nach § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV ausnahmsweise zugelassen sind,
- die mit einer auf dem Zusatzzeichen in der jeweiligen Farbe angezeigten Plakette nach § 3 Abs. 1 der 35. BImSchV ausgestattet oder
- die nach Anhang 3 der 35. BImSchV keiner Plaketten-Kennzeichnung unterliegen.

Nach § 2 Abs. 3 der 35. BImSchV sind Kraftfahrzeuge, die im Anhang 3 der 35. BImSchV aufgeführt sind, auch dann von Verkehrsverboten nach § 40 Abs. 1 BImSchG ausgenommen, wenn sie nicht mit einer Plakette gekennzeichnet sind. Zu diesen Fahrzeugen gehören unter anderem:

- mobile Maschinen und Geräte,
- Arbeitsmaschinen,
- land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen,
- zwei- und dreirädrige Kfz,
- Krankenwagen,
- Arztwagen mit entsprechender Kennzeichnung im Einsatz zur medizinischen Betreuung der Bevölkerung,
- Kfz mit denen Personen fahren oder gefahren werden, die außergewöhnlich gehbehindert, hilflos oder blind sind und dies durch die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 der Schwerbehindertenausweisverordnung im Schwerbehindertenausweis eingetragenen Merkzeichen „aG“, „H“ oder „Bl“ nachweisen,
- Fahrzeuge, für die Sonderrechte nach § 35 Straßenverkehrs-Ordnung in Anspruch genommen werden können.

Az.: II/2 70 - 11 qu/g

Mitt. StGB NRW Januar 2007

62

Verwaltungsgericht Minden zur Regenwasserbeseitigungspflicht

Das VG Minden hat mit Urteil vom 13.11.2006 (Az.: 11 K 1562/06) entschieden, dass ein Grundstückseigentümer keinen Anspruch darauf hat, dass sein überdachter Pkw-Stellplatz (Car-Port mit 21,52 m² Größe) nicht an den öffentlichen Regenwasserkanal der Gemeinde angeschlossen wird. Das VG Minden stellt in seinem Urteil vom 13.11.2006 klar, dass auch für das auf dem überdachten PKW-Stellplatz des Klägers anfallende Niederschlagswasser eine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW besteht und deshalb durch die Gemeinde auch für dieses Niederschlagswasser, welches auf dem Car-Port anfällt, der Anschluss- und Benutzungszwang an den öffentlichen

Regenwasserkanal angeordnet werden kann. Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht – so das VG Minden – nicht, weil die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers nicht mehr dem Grundstückseigentümer obliegt. Denn das der Nutzungsberechtigte des Grundstücks sei gem. § 53 Abs. 1 c LWG NRW verpflichtet, der Gemeinde das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser als Abwasser zu überlassen (Anmerkung: Schmutzwasser und Niederschlagswasser sind nach § 51 Abs. 1 LWG NRW als Abwasser eingestuft).

Darüber hinaus ist nach dem VG Minden zu beachten, dass selbst für den Fall, dass der Nutzungsberechtigte des Grundstücks gegenüber der Gemeinde nachweist, dass das angefallene Niederschlagswasser gemeinwohlverträglich auf dem Grundstück versickert oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann, die Gemeinde den Grundstückseigentümer nach § 53 Abs. 3 a LWG NRW noch zusätzlich von der Abwasser-Überlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW freistellen muss. Eine solche Freistellung sei im vorliegenden Fall – so das VG Minden – nicht erfolgt, so dass dem Kläger nicht die Beseitigung des Niederschlagswassers von dem überdachten Stellplatz auf seinem Grundstück obliege. Unabhängig davon weist das VG Minden auch darauf hin, dass eine Versickerung des Niederschlagswassers von dem überdachten Stellplatz auf dem Grundstück des Klägers ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht möglich wäre, weil nach dem von der Gemeinde eingeholten Gutachten eine Versickerung des Niederschlagswassers auf dem privaten Grundstück wegen der mangelnden Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht möglich sei. Deshalb habe sich auch die Gemeinde dazu entschlossen, das Regenwasser von privaten Grundstücken über einen öffentlichen Regenwasserkanal zu entsorgen.

Az.: II/2 24 - 24 qug Mitt. StGB NRW Januar 2007

63 Bundesverwaltungsgericht zu gewerblichen Abfallsammlungen

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 16.03.2006 (Az. 7 C 9.05 -, DVBl 2006, S. 776 ff.) entschieden, dass einer gewerblichen Abfallsammlung i.S.d. § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz dann überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen können, wenn ohne eine Überlassung der Abfälle zur Verwertung an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Funktionsfähigkeit der öffentlich-rechtlichen Entsorgung gefährdet würde. Das Bundesverwaltungsgericht hat sich in dem Urteil allerdings nicht im Detail mit der Frage auseinandergesetzt, wann die Funktionstüchtigkeit der öffentlich-rechtlichen Entsorgung gefährdet wird, weil es in dem zu entscheidenden Fall letztendlich nicht darauf ankam und die Fragestellung offen gelassen werden konnte.

Az.: II/2 31-02 qu/g Mitt. StGB NRW Januar 2007

Buchbesprechungen

Praxis der Kommunalverwaltung

Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen (Loseblattsammlung).

Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, Preis € 54,80

Schriftleitung: Ministerialdirigent Johannes Winkel, Leiter der Abteilung Kommunale Aufgaben im Innenministerium Nordrhein-Westfalen. KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG GmbH & Co. KG, Wiesbaden, 65026 Wiesbaden, Postfach 3629, Telefon (06123) 9797-0, Telefax (06123) 979777, www.kommunalpraxis.de, e-mail: Info@kommunalpraxis.de

366. Nachlieferung, die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

F 1 - Baugesetzbuch 2004 (BauGB)

Von Ministerialrat a. D. Johannes Schaetzell

Mit dieser Lieferung werden die Paragraphen des Baugesetzbuches zum Sechsten Teil des Ersten Kapitels (§§ 123 bis 135 – Erschließung), zum Siebten Teil des Ersten Kapitels (§§ 135 a bis 135 c – Maßnahmen für den Naturschutz), zum Ersten bis Vierten Teil des Zweiten Kapitels (§§ 136 bis 171 – Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen), zum Dritten und Vierten Teil des Zweiten Kapitels (171 a bis 171 e – Stadtumbau und Soziale Stadt), zum Fünften Teil des Zweiten Kapitels (§§ 172 bis 179 – Erhaltungssatzung und städtebauliche Gebote), zum Sechsten Teil des Zweiten Kapitels (§§ 180 und 181 – Sozialplan und Härteausgleich), zum Siebten Teil des Zweiten Kapitels (§§ 182 bis 186 – Miet- und Pachtverhältnisse), zum Achten Teil des Zweiten Kapitels (§§ 187 bis 191 – Städtebauliche Maßnahmen im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur) und zum Ersten Teil des Dritten Kapitels (§§ 192 bis 199 – Wertermittlung) aktualisiert.

Im Anhang wurden die abgedruckten Muster der Erschließungsbeitragssatzung, der Beitragssatzung für Immissionsschutzanlagen sowie der Kostenerstattungssatzung auf den aktuellen Stand gebracht.

K 4b – Umweltinformationsgesetz (UIG)

Von Prof. Dr. Ulrich M. Gassner, Mag. rer. publ., M. Jur. (Oxon.)

Der Beitrag wurde neubearbeitet, wobei die Kommentierung auf der Neufassung des Gesetzes vom 22.12.2004 basiert.

K 5b – Verpackungsverordnung (VerpackV)

Von Rechtsanwältin Rachil Rowald, Wissenschaftliche Mitarbeiterin und Referentin

Die Verpackungsverordnung dient der Konkretisierung der abfallrechtlichen Produktverantwortung des § 22 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. Dazu liefert der neue Beitrag die Kommentierung zur Verpackungsverordnung auf aktuellem Stand mit der letzten Änderung vom 24.5.2005.

Darüber hinaus sind im Anhang die in diesem Zusammenhang wichtigsten Paragraphen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes abgedruckt.

Az.: I/2

Mitt. StGB NRW Januar 2007

Kommunales Kreditwesen

Haushaltsrechtliche Grundlagen – Schuldenmanagement – öffentlich-private Partnerschaften

Von Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Beigeordneter a.D., Geschäftsführer des Städtetages Rheinland-Pfalz.

Reihe: Finanzwesen der Gemeinden, Band 53., neu bearbeitete Auflage 2007, 246 Seiten, fester Einband, 49,80 EURO, Erich Schmidt Verlag, ISBN 3 503 09776 7.

Der Kommunalkredit ist nach wie vor ein wichtiger Finanzierungsbeitrag für die kommunale Investitionstätigkeit. Diese Neuauflage behandelt seine rechtlichen und praktischen Grundlagen ebenso wie wichtige neue Instrumente, die zu einem modernen Finanzmanagement gehören. Auch die Frage nach der Bonität der Kommune als Schuldnerin oder die zunehmende Bedeutung des Kassenkredits kommen zur Sprache.

Der Autor erweiterte in dieser Auflage seine Ausführungen

- zum neuen doppelten Haushaltsrecht (auf doppelter Buchführung basierend),
- zu den Derivaten (handelbare Finanzprodukte), insbesondere weil hierzu inzwischen eine Reihe von Erlassen berücksichtigt werden musste,

- zum Leasing und zu den leasingähnlichen Rechtsgeschäften,
- zum Thema öffentlich-private Partnerschaften,
- zur Bonität des Kommunalkredits, die im Zuge der Diskussion um „Basel II“ gegenwärtig eine beachtliche Rolle spielt,
- zur interkommunalen Kooperation im Kreditgeschäft, da es inzwischen auch aus Deutschland erste Beispiele gibt, sowie
- zum Kassenkredit, der in den vergangenen Jahren vor allem in größeren Städten zum dauerhaften Finanzierungsinstrument geworden ist.

Bestellmöglichkeit online unter www.ESV.info/3503097767.

Az.: IV/1904-03

Mitt. StGB NRW Januar 2007

Herausgeber: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, 40474 Düsseldorf, Kaiserswerther Str. 199-201, Telefon 0211/4587-1, Telefax 0211/4587-211, Internet: www.kommunen-in-nrw.de, E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de. Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider, Pressesprecher Martin Lehrer M.A. Postverlagsort: Düsseldorf.

Die MITTEILUNGEN erscheinen jeweils am Anfang eines Monats. Ein Abonnement kostet jährlich 57,- € inkl. Mehrwertsteuer, das Einzelheft 5,- €. Wird im Schriftwechsel auf einzelne Veröffentlichungen der MITTEILUNGEN Bezug genommen, ist die am Anfang stehende Ziffer sowie das jeweils am Schluss der Notiz angegebene Aktenzeichen anzugeben. Schriftwechsel - auch zum Vertrieb der MITTEILUNGEN - ist ausschließlich mit der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen zu führen. Es wird gebeten, sich bei Anfragen zu speziellen Mitteilungsnotizen direkt an das Fachdezernat (I bis IV) zu wenden, das aus dem Aktenzeichen am Ende der betreffenden Notiz hervorgeht, und dabei die laufende Nummer der Mitteilungsnotiz zu zitieren. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Satz und Druck: Schaab & Co., Velberter Straße 6, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/97781-0, E-Mail: info@schaabgmbh.de, Auflage 14.200